

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/3262	Schulwesen	KM	11.	17/3215	Wahlen und Abstimmungen	IM
2.	17/3103	Bausachen	MLW	12.	17/3257	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/3168	Richter/Justizwesen	JuM	13.	17/2915	Verkehr	VM
4.	17/2851	Besoldung/Tarifrecht	FM	14.	17/2938	Abfallentsorgung	UM
5.	17/2965	Lehrer	KM	15.	17/3133	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	17/3314	Hochschulangelegenheiten	MWK	16.	17/3158	Justizvollzug	JuM
7.	17/2979	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/2419	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/3302	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	17/3203	Verkehr	VM
9.	17/2709	Ausländer- und Asylrecht	JuM	19.	17/2992	Besoldung/Tarifrecht	FM
10.	17/2771	Ausländer- und Asylrecht	JuM	20.	17/3105	Justizvollzug	JuM
				21.	17/3195	Gesundheitswesen	SM
				22.	17/3268	Sozialversicherung	SM

1. Petition 17/3262 betr. Einführung der Ferienrotation

Mit seiner Petition will der Petent einen Beschluss auf Bundesebene erwirken, der die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg dazu verpflichten soll, die Ferienrotation einzuführen. Er sieht hier eine Ungleichbehandlung und Diskriminierung gegenüber den anderen Bundesländern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Hinsichtlich der Ferienregelung ist Baden-Württemberg an die von der Kultusministerkonferenz am 15. Oktober 2020 beschlossene, sogenannte „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“, gebunden. Artikel 25 dieser Vereinbarung bestimmt, dass die Sommerferien unter Berücksichtigung der jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten für die einzelnen Länder von der Kultusministerkonferenz langfristig festgelegt werden. Dabei kann ein Zeitraum zwischen dem 20. Juni und dem 15. September ausgeschöpft werden.

Die langfristige Sommerferienregelung für die Jahre 2025 bis 2030 wurde mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. Dezember 2021 festgelegt.

Grundgedanke der bundesweiten Sommerferienplanung ist, den von allen Bundesländern für optimal gehaltenen Ferientermin durch eine regionale Staffelung der Ferienzeiträume, d. h. eine tendenziell gleichmäßige Verteilung der Urlaubssuchenden auf den Gesamtferienzeitraum zu entzerren.

Dies setzt voraus, dass alle Bundesländer grundsätzlich bereit sind, ein Feriensystem zu akzeptieren, das sowohl Vor- als auch Nachteile bringt, und zwar in einem ausgewogenen, von allen Beteiligten als gerecht empfundenen Verhältnis. Die Länder Baden-Württemberg und Bayern beteiligen sich an diesem Prozess durch die ständige Übernahme des spätesten Termins.

Das Land hat sich zum einen wegen fehlender Akzeptanz des rollierenden Feriensystems und zum anderen aus pädagogischen Gründen für einen festen Schlusstermin entschieden. Die Schuljahre sind gleich lang, die Schulhalbjahre sind stabil. Vor allem besteht aber ausreichend Zeit für die Ablegung von Prüfungen am Ende des zweiten Schulhalbjahres. Bei der Festlegung der Ferien steht der Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund.

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1991 hatte sich deshalb Baden-Württemberg erstmals für einen feststehenden späten Beginn der Sommerferien entschieden.

Dem Inkrafttreten einer Ferienregelung geht in Baden-Württemberg immer eine Anhörung der Gremien Landeselternbeirat, Landesschulbeirat, Landesschülerbeirat, der Hauptpersonalräte der Lehrkräfte sowie weiterer Beteiligter voraus.

Bei einer Rückkehr zum Rotationsprinzip müssten die bei der Bevölkerung sehr beliebten Pfingstferien entfallen, da bei einem frühen Sommerferienbeginn der Unterrichtsabschnitt zwischen Pfingsten und dem Sommerferienbeginn und somit auch der Zeitraum für mündliche Prüfungen zu knapp wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/3103 betr. Neubau eines Studentenwohnheims

Die Petenten begehren die versagte Baugenehmigung für den Neubau eines Studentenwohnheims sowie die Änderung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom 27. Juli 2021, bezüglich des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere die Erhöhung der maximal zulässigen Firsthöhe. Sie fordern zudem die Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Stadt.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petenten beantragten am 19. Juni 2018 die Baugenehmigung für den Neubau eines Studentenwohnheims. Die Bauantragsunterlagen mussten in der Folge noch ergänzt werden, sodass am 21. August 2018 die Unterlagen der Baurechtsbehörde vollständig vorlagen.

Am 25. Juli 2018 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans X. Ziel des Bebauungsplans war es, an dieser Stelle einen vertraglichen Übergang von dem historisch sensiblen Bereich zwischen Schloss, Torhaus und einem Park zu dem bestehenden Wohngebiet zu schaffen bzw. zu erhalten. Mit dem Bebauungsplan sollte über entsprechende Festsetzungen, insbesondere im Hinblick auf Baumasse und Körnung ein Übergangsbereich geschaffen werden, mit dem auf die Nachbarschaft des historischen Torhauses einerseits Rücksicht genommen wird und andererseits eine Angleichung an die westlich anschließende Straßenrandbebauung erfolgt. Es wurde zudem eine städtebauliche Antwort angestrebt, die dem unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzenden Park als FFH-Gebiet Rechnung trägt. Über die Steuerung und Begrenzung der Höhenentwicklung sollte ein harmonischer Übergang zwischen Torhaus und bestehender Wohnbebauung erreicht werden, der gleichzeitig den ansteigenden Geländeverlauf erkennen lässt.

Die Realisierung des mit Bauantrag vom 19. Juni 2018 zur Genehmigung gestellten Vorhabens hätte diese eingeleitete Planung unmöglich gemacht bzw. zumindest wesentlich erschwert, da es aufgrund der

Kubatur, der Formensprache, der Dachform und der Maßstäblichkeit des Gebäudes im Widerspruch zu den Planungsabsichten der Stadt stand.

Daher erging am 20. September 2018 die baurechtliche Entscheidung, die Beurteilung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens für 12 Monate zurückzustellen.

Da das eingeleitete Bebauungsplanverfahren jedoch noch nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte, beschloss der Gemeinderat zur Sicherung des Planungsprozesses in seiner Sitzung vom 24. Juli 2019 für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans den Erlass einer Veränderungssperre. Die entsprechende Satzung über die Veränderungssperre wurde am 10. August 2019 ortsüblich bekannt gemacht; sie trat an diesem Tag in Kraft.

Der mit Entscheidung vom 20. September 2018 zunächst zurückgestellte Bauantrag wurde schließlich mit Entscheidung vom 15. August 2019 auf Grundlage der beschlossenen Veränderungssperre abgewiesen.

Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde vom zuständigen Regierungspräsidium mit Schreiben vom 19. Mai 2020 zurückgewiesen. Die hiergegen erhobene Klage wurde zurückgenommen.

Parallel hierzu führten die Petenten eine Normenkontrolle gegen die Veränderungssperre sowie gegen den Bebauungsplan, die beide durch entsprechende Urteile des Verwaltungsgerichtshofs zugunsten der Stadt entschieden wurden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Baugenehmigung rechtmäßig versagt wurde.

Nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein Baugesuch auch ohne Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für 12 Monate zurückgestellt werden, wenn bereits ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst wurde und zu befürchten ist, dass die Durchführung der beabsichtigten Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Zum Zeitpunkt der Zurückstellung war der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans bereits gefasst. Das Vorgehen der Stadt ist nicht zu beanstanden.

Aufgrund der Verfahrensdauer des Bebauungsplans, das länger als 12 Monate in Anspruch nahm, hat die Stadt zur weiteren Sicherung der mit dem Bebauungsplan angestrebten Planungsabsichten eine Veränderungssperre erlassen. Gemäß § 14 Absatz 1 BauGB kann eine Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, mit dem Inhalt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen. Die Rechtmäßigkeit dieser Veränderungssperre haben die Petenten durch einen Normenkontrollantrag überprüfen lassen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Petenten abgelehnt und damit die Rechtmäßigkeit der Veränderungssperre bestätigt.

Die Ablehnung des Bauantrags wurde letztlich damit begründet, dass das Vorhaben der Petenten gegen wesentliche städtebauliche Ziele des seinerzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans verstoßen hätte. Dem Vorhaben standen damit wesentliche öffentliche Belange entgegen, wodurch auch die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Absatz 2 BauGB nicht möglich war.

Die Zweckmäßigkeit kommunaler Satzungen – in diesem Fall der Veränderungssperre und des Bebauungsplans – können aufgrund der kommunalen Planungshoheit indes nicht überprüft werden. Demnach steht es den Kommunen frei, darüber zu entscheiden wann, ob und in welchem Umfang kommunale Planungen erforderlich sind, um die geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten.

Dem Plan fehlt es jedenfalls nicht an der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 Absatz 3 BauGB. Insbesondere handelt es sich entgegen der Auffassung der Petenten nicht um eine reine Verhinderungsplanung.

Der Bebauungsplan dient ausweislich dem städtebaulichen Ziel, im Kontext der angrenzenden Bestandsbebauung des Wohngebiets mit seiner aufgelockerten Bebauung sowie unter Berücksichtigung des historisch sensiblen Umfelds einen verträglichen Übergang und eine angemessene Bebauungssituation mit gestaffelter Höhenentwicklung zu schaffen. Damit soll eine städtebauliche Grundordnung sichergestellt werden, die auch den Freiraumbezug aufgrund der Lage zum Park berücksichtigt. Über die planungsrechtlichen Festsetzungen soll das Maß der baulichen Nutzung (Länge von Baukörpern, Höhenentwicklung, Fugen zu Nachbargebäuden) und über die örtlichen Bauvorschriften in Bezug auf die Dachform und das Äußere von Gebäudekörpern dergestalt geregelt werden, dass dem denkmalpflegerischen Umgebungsschutz ausreichend Rechnung getragen wird. Die für die planungsrechtlichen Festsetzungen genannten Ziele tragen städtebaulichen Belangen Rechnung.

Dass die Planung auch darauf zielt, das Vorhaben der Petenten zu verhindern, schadet nicht. Bauleitplanung kann auch dann, wenn eine Gemeinde erst aus Anlass eines konkreten Bauantrags mit der Aufstellung eines Bebauungsplans reagiert und dabei mitbezweckt, die künftig vom Eigentümer gewollte Nutzung bzw. wie vorliegend deren geplanten Umfang zu verhindern, im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB erforderlich sein, wenn einer sich abzeichnenden Fehlentwicklung entgegengesteuert werden soll. Auch aus dem Umstand, dass die Stadt eine vorhandene Situation (zum Teil) mehr bewahren als verändern will, lässt sich nicht auf eine unzulässige Verhinderungsplanung schließen. Eine unzulässige Verhinderungsplanung ist nur dann anzunehmen, wenn eine positive Zielsetzung nur vorge-schoben wird, um einen bestimmten Bauwunsch zu durchkreuzen.

Die Entscheidung, das Bauvorhaben nicht zu genehmigen, ist rechtmäßig erfolgt und somit nicht zu beanstanden. Auch die Planung selbst stellt sich angesichts der Situation und Planungsziele der Stadt als

zweckmäßig dar. Aufgrund der kommunalen Planung ist an diesem Standort weiterhin eine Wohnnutzung, auch in Form von Studentenwohnen möglich. Lediglich der vom Petenten angestrebte Umfang ist künftig ausgeschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppl

3. Petition 17/3168 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Handeln eines Richters u. a.

Die Petentin beanstandet die Versendung von anwaltlichen Schriftsätzen und eines psychologischen Sachverständigengutachtens aus der Akte eines familiengerichtlichen Verfahrens an das Jugendamt durch einen Familienrichter des Amtsgerichts sowie die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wegen dieser Vorgänge kein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Die Petentin bringt im Wesentlichen vor, dass das Amtsgericht in einem familiengerichtlichen Verfahren „Kopien prozessvorbereitender (an das Gericht adressierter) Schriftsätze (Erklärungen)“ ohne gesetzliche Grundlage an das Kreisjugendamt übersandt habe. Darunter hätten sich ein die Petentin und ihre Familie betreffendes psychologisches Gutachten befunden sowie Äußerungen des Antraggegners über ihre Person, die nach ihrer Auffassung nicht der Wahrheit entsprechen würden. An der Exploration durch die Sachverständige hatte die Petentin trotz Möglichkeit hierzu nicht mitgewirkt.

Am 10. April 2023 erstattete der Beistand der Petentin Strafanzeige gegen den im oben genannten Verfahren zuständigen Familienrichter des Amtsgerichts wegen Verletzung von Privatgeheimnissen. Der Richter habe in dem familiengerichtlichen Verfahren, an dem die Petentin beteiligt war, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten ohne Rechtsgrundlage an das ebenfalls verfahrensbeteiligte Jugendamt weitergegeben. Die Petentin schloss sich der Strafanzeige ihres Beistands in der Folge an.

Die Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige – und noch weiteren gegen verschiedene am familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Personen erstatteten Strafanzeigen – mit Verfügung vom 4. Juli 2023 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge, da der Strafanzeige keine Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten zu entnehmen seien. Eine Rechtsmittelbelehrung wurde der Petentin bei Übersendung der Verfügung nicht erteilt.

Die Petentin rügt, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 4. Juli 2023 keine Befugnissnorm genannt habe, die es dem angezeigten Richter erlaubt hätte, das Gutachten an das Jugendamt weiterzugeben. Die Staatsanwaltschaft müsse daher ein Ermittlungsverfahren einleiten. Zudem sei der staatsanwalt-

schaftlichen Verfügung keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt gewesen.

Die Petentin beantragt, der Landtag möge beschließen,

- dass Familienrichter auch in Baden-Württemberg der bundesgesetzlich geregelten Schweigepflicht unterworfen sind;
- die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, entlang des Gesetzes (berufliche Schweigepflicht der Richter, DSGVO, Landes-Datenschutzgesetz, Erlaubnissätze des FamFG) zu ermitteln, wenn Familienrichter unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren.

1. Richterliche „Schweigepflicht“

Das Vorgehen des Familiengerichts ist im Hinblick auf die Weiterleitung von Dokumenten aus der Verfahrensakte an das Jugendamt nicht zu beanstanden.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist nicht festzustellen. Richterinnen und Richter im Landdienst haben nach § 71 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nach § 71 DRiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BeamStG jedoch nicht, soweit Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind. Zulässig sind danach insbesondere Mitteilungen an eine Behörde, wenn die informierte Behörde für die mitgeteilte Angelegenheit selbst zuständig oder mitbetroffen ist. Auch Mitteilungen an eine Behörde, die nach dem Verfahrensrecht erforderlich sind, sind ohne Weiteres zulässig.

Entsprechend dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz – GG) hat das Familiengericht alle ihm übermittelten Daten, die nach seiner Auffassung für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein könnten, die es also seiner Entscheidung zugrunde legen will, den Beteiligten – und damit auch dem Jugendamt – rechtzeitig vor der Durchführung des Anhörungs- und Erörterungstermins zur Verfügung zu stellen. Das Gericht ist berechtigt, dem Jugendamt alle zur Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflicht erforderlichen Unterlagen des Verfahrens (z. B. Schriftsätze der Beteiligten, Sachverständigengutachten, Zwischenentscheidungen des Gerichts, Anhörungsvermerke) auch dann zu übermitteln, wenn das Jugendamt kein formell Beteiligter des Verfahrens ist. Denn nur so wird das Jugendamt in die Lage versetzt, seinen Pflichten nach § 162 Absatz 1 Nummer 1 FamFG und § 50 Absatz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Unterstützung und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nachzukommen, das heißt insbesondere seine Fachkompetenz im Verfahren einzubringen, mit den Beteiligten eine nachhaltige einvernehmliche Lösung zu erarbeiten und das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive ergibt sich nichts anderes. Die Datenübermittlung der o. g.

Unterlagen an das Kreisjugendamt stellte eine Tätigkeit des Gerichts dar, die im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 GG) erfolgte. Aus Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit wird das Vorgehen des Gerichts grundsätzlich nicht rechtlich bewertet.

Unabhängig vom konkreten Einzelfall ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung von Unterlagen, in denen auch personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten enthalten sind, an Jugendämter in familiengerichtlichen Verfahren auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f und g DSGVO erfolgen kann. Hiernach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Buchstabe c) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Buchstabe e), erforderlich ist. Betreffend die nach Artikel 6 Absatz 3 DSGVO erforderliche Rechtsgrundlage im Recht der Mitgliedstaaten sind § 13 Absatz 2, § 17 Nummer 4, Nummer 5 EGGVG (Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen) sowie § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII zu beachten. Mit der Verpflichtung, in bestimmten Verfahren mitzuwirken, wird grundsätzlich einhergehen müssen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung – im Rahmen des Erforderlichen – übermittelt werden dürfen.

2. Vorgehen der Staatsanwaltschaft

Soweit sich die Petentin weiterhin darüber beschwert, dass ihrer über ihren Beistand gegen einen Familienrichter des Amtsgerichts erstatteten Strafanzeige vom 10. April 2023 von der Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben und ihr keine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden und entspricht der Sach- und Rechtslage.

Anhaltspunkte für Straftaten des angezeigten Richters als Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehen nicht. Familiengerichte haben in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes in § 26 FamFG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, bei welchen Schriftstücken es sachdienlich ist, diese dem Jugendamt als sozialpädagogischer Fachbehörde zur Verfügung zu stellen. Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlagen wurden bereits unter dem Punkt Richterliche „Schweigepflicht“ dargestellt. Vor diesem Hintergrund scheidet eine Strafbarkeit wegen Verletzung von Privatgeheimnissen und möglicher Straftaten nach den Datenschutzgesetzen, aber auch wegen Rechtsbeugung aus.

Der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Juli 2023 an die Petentin wäre allerdings in entsprechender Anwendung von § 171 Satz 2 StPO eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen gewesen, da sie zumindest durch die behauptete Tat der Verletzung von Privatgeheim-

nissen – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – als geheimhaltungsbegünstigte Person in ihren Rechten verletzt gewesen wäre. Die fehlende Belehrung führt jedoch nicht zu einer Unwirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Verfügung, sondern lediglich dazu, dass die Beschwerdefrist nach § 172 Absatz 1 Satz 3 StPO nicht zu laufen beginnt und eine Beschwerde gegen die Verfügung vom 4. Juli 2023 daher noch immer fristgerecht eingelegt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 17/2851 betr. Beihilfe, Bearbeitungsdauer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist mit der Bearbeitungsdauer des von ihm gestellten Beihilfeantrags vom 22. Februar 2024 durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) unzufrieden. Er beruft sich im Hinblick auf eine angemessene Bearbeitungsdauer seines Beihilfeantrags auf die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

II. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen und die Aufwendungen seiner Ehefrau liegt bei 70 Prozent.

Gegenstand der Petition ist ein am 22. Februar 2024 beim LBV eingereichter Beihilfeantrag. Dieser enthielt insgesamt zehn Rechnungsbelege in Höhe von insgesamt 1 153,67 Euro. Diese betrafen Aufwendungen des Petenten selbst und seiner Ehefrau. Über den Beihilfeantrag des Petenten hat das LBV mit Beihilfebescheid vom 12. April 2024 entschieden. Der Petent erhielt eine Beihilfe in Höhe von 681,75 Euro. Die Bearbeitungsdauer betrug insgesamt 35 Arbeitstage.

Im gesamten Jahr 2023 gab es beim LBV eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen (prozentual gegenüber dem Jahr 2022 um 11 Prozent bei den Beihilfeanträgen und um 4 Prozent bei den Belegen). In den ersten vier Monaten des Jahres 2024 sind bereits rund 736 000 Beihilfeanträge eingegangen. Bei den Belegen sind in den ersten drei Monaten des Jahres 2024 rund 2 910 000 Belege beim LBV eingegangen. Das ist eine weitere Steigerung zu den Vorjahresmonaten bei den Beihilfeanträgen um 7,2 Prozent und bei den Belegen um 7,3 Prozent. Täglich bearbeitet das LBV derzeit über 8 000 Beihilfeanträge.

Der Beihilfeantrag des Petenten enthielt neben Arztrechnungen auch Rechnungen über Heilbehandlungen. Heilbehandlungen können im digitalen Prüf- und Abrechnungssystem des LBV noch nicht vollständig digital geprüft werden. Beihilfeanträge mit entspre-

chenden Aufwendungen müssen derzeit durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter manuell bearbeitet werden. Im Juni 2024 hat das LBV ein großes Softwarerelease im Beihilfeabrechnungsverfahren (BABSYS+) durchgeführt. Ziel dieses Releases waren unter anderem die Verbesserung der Performance (Geschwindigkeit) sowie die Einführung der elektronischen Rechnungsprüfung von Heilpraktikerbelegen.

III. Rechtliche Würdigung

Bei der Beihilfebearbeitung handelt es sich um eine Massenverwaltung. Das LBV muss bei einer Begrenztheit von Zeit und Ressourcen einem stetig steigenden Zuwachs an Antrags- und Belegzahlen begegnen, welcher wiederum mit der demografischen Entwicklung korreliert.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Beihilfeverordnung ergänzt die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge den Betrag, der in den laufenden Bezügen für eine anteilige Eigenvorsorge enthalten ist. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Beihilfe den Charakter einer ergänzenden Hilfeleistung hat.

Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden.

Welche Bearbeitungszeiten angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht. Danach hat der Dienstherr Vorkehrungen zu treffen, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beamtin bzw. des Beamten bei Eintritt besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheit nicht gefährdet wird. Das LBV arbeitet fortlaufend daran, das System der Beihilfebearbeitung konsequent und zeitnah fortzuentwickeln. Ein Beispiel ist die Erweiterung der Prüfsoftware, um mehr Beihilfeanträge und -belege vollautomatisiert prüfen zu können.

Der Beihilfeantrag des Petenten konnte vom LBV leider erst nach 35 Tagen ausbezahlt werden. Die Umstände des Einzelfalls begründen jedoch – auch mit Blick auf die Besonderheiten in der Massenverwaltung und den aktuell hohen Antrags- und Belegeingang beim LBV – keine Verletzung des Alimentations- und Fürsorgeprinzips. Dem Anliegen des Petenten, nämlich der Bearbeitung seines Beihilfeantrags vom 22. Februar 2024, wurde spät, aber im Ergebnis vollumfänglich abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Dr. Jung

5. Petition 17/2965 betr. Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes bei einer Unterbrechung von mehr als vier Jahren

Die Petentin trägt vor, sie habe im Jahr 2014 ihren Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen mit den Fächern Deutsch, Englisch und Geografie begonnen und noch im selben Jahr aus familiären und gesundheitlichen Gründen unterbrochen. Der damalige Leiter des Seminars habe ihr mitgeteilt, dass sie vier Jahre pausieren könne, dass sich jedoch auch nach diesen vier Jahren dann schon eine Lösung finden werde. In den folgenden vier Jahren sei sie anderweitig berufstätig gewesen.

Die spätere Einführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit habe ihr jedoch als Alleinerziehende Mut gemacht, doch noch Lehrerin werden zu können. Daher habe sie sich im Jahr 2022 mehrfach nach Möglichkeiten erkundigt. Telefonisch habe sie jedoch die Auskunft bekommen, dass sie durch die Pause von mehr als vier Jahren den Prüfungsanspruch für den Vorbereitungsdienst verloren habe. Andere aufgezeigte Möglichkeiten wie z. B. eine Tätigkeit als Vertretungslehrkraft entsprächen nicht ihrem Anliegen.

Die Petentin führt aus, sie habe aufgrund der langen Pause zwar mit einem Verfall bisher erbrachter Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst, nicht aber mit einem Verlust des Prüfungsanspruchs gerechnet. Dies verwundere sie auch in Zeiten des Lehrkräftemangels. Sie verweist unter anderem auf Gleichbehandlung, auch von Männern und Frauen, sowie darauf, dass es verschiedene Gründe für eine Unterbrechung von mehr als vier Jahren (z. B. Geburt eines Kindes, Krankheit, pflegebedürftige Angehörige) geben könne. Im Ergebnis spricht sie sich für eine Öffnung des Vorbereitungsdienstes für „Wiedereinsteiger“ aus.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin begann ihren Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen im Jahr 2014, unterbrach diesen zum Oktober 2014 für eine Elternzeit und stellte während der Elternzeit Ende März 2015 auf eigenen Wunsch hin beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bzw. aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf. In der Folge bestand grundsätzlich die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes innerhalb von vier Jahren zu beantragen und, erforderlichenfalls nach einem Kolloquium, die Ausbildung im Bereich des bisherigen Seminars abzuschließen.

Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes hat die Petentin beim zuständigen Regierungspräsidium Freiburg bisher nicht gestellt.

Für die Petentin galt aufgrund des Beginns des Vorbereitungsdienstes im Jahr 2014 die Realschullehrerprüfungsordnung II (RPO II) vom 21. Dezember 2007 in der ab dem 1. Februar 2013 gültigen Fassung. Diese wurde zwischenzeitlich durch andere Prüfungsordnungen abgelöst, enthielt jedoch in §§ 4 und 7 weitgehend die gleichen Regelungen zu Wiedereinstellung und Ausbildungsverhältnis wie die heutige Se-

kundarstufe I – Lehramtsprüfungsordnung (Sek I PO 2014) vom 3. November 2014.

§ 7 Absatz 3 Nummer 3 Sek I PO 2014 regelt dort zunächst den Fall einer Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch das Regierungspräsidium, wenn wegen längerfristiger oder häufiger Erkrankungen eine geregelte Ausbildung nicht möglich ist. In diesem Fall gehen binnen vier Jahren der Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung und der Prüfungsanspruch nicht verloren und es ist innerhalb dieser Zeitspanne eine Rückkehr in den Vorbereitungsdienst möglich. In Anlehnung an die Regelungen des § 4 Absatz 7 Satz 2 Sek I PO 2014 („soll nicht wiedereingestellt werden, es sei denn“) sowie § 7 Absatz 3 Nummer 3 und Nummer 6 Sek I PO 2014 findet daher eine Verwaltungspraxis Anwendung, wonach bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. gesundheitliche Gründe) ein eigener Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst mit Wiedereinstellungszusage möglich ist. Davon hat die Petentin hier Gebrauch gemacht.

Die Verwaltungspraxis wird auch bei gewährter Eltern- oder Pflegezeit (§ 10 Absatz 1 Sek I PO 2014) angewendet und soll es angehenden Lehrkräften ermöglichen, den Vorbereitungsdienst auf eigenen Wunsch vollständig zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Frist der Wiedereinstellungszusage fortzusetzen.

Die regelmäßige Befristung der Wiedereinstellungszusage auf vier Jahre orientiert sich dabei ebenfalls an der erwähnten Regelung in § 7 Absatz 3 Nummer 3 Sek I PO 2014. Danach wäre der Antrag auf Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes an sich bis spätestens im Frühjahr 2019 zu stellen gewesen.

Gleichzeitig besteht nach Ablauf der in der Wiedereinstellungszusage genannten Frist zwar kein Anspruch mehr auf Wiedereinstellung, eine Wiedereinstellung ist aber auch nicht vollständig und unter allen Umständen ausgeschlossen. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass für die Praxis der Wiedereinstellungszusagen durchaus Bedarfsgesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen und, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Ausbildung zu ermöglichen, durch Verordnung vom 12. Dezember 2018 zwischenzeitlich der Vorbereitungsdienst in Teilzeit geschaffen wurde.

Im konkreten Einzelfall könnte daher unter Berücksichtigung aller Umstände eine Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes gegebenenfalls nach erfolgreichem Abschluss eines Kolloquiums in Betracht kommen.

Ein Kolloquium zur Überprüfung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst noch vorhanden sind, ist nach § 2 Absatz 4 Sek I PO 2014 zunächst für den Fall vorgesehen, dass der zur Zulassung führende Hochschulabschluss mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt wurde und keine der weiteren Ausbildung förderlichen Tätigkeiten oder entsprechende Aus- oder Weiterbildung nachgewiesen werden. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Sek I PO 2014 kann außerdem eine Überprü-

fung, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten für die erfolgreiche Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes noch vorhanden sind, etwa dann stattfinden, wenn der Vorbereitungsdienst für eine Elternzeit mehr als vier Jahre unterbrochen wurde. Die Überprüfung nach § 2 Absätze 4 bis 6 Sek I PO 2014 dauert pro Fach und in den Erziehungswissenschaften etwa 30 Minuten und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann einmal binnen Jahresfrist wiederholt werden. Diese Regelungen könnten vorliegend entsprechend angewendet werden.

Bei einer Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes wären dann mit dem Regierungspräsidium in Abstimmung mit dem Landeslehrerprüfungsamt und dem Seminar die näheren Einzelheiten der Fortsetzung der Ausbildung zu klären.

Die Petentin wird darauf hingewiesen, dass sie sich bezüglich einer Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes zunächst an das Regierungspräsidium Freiburg wenden möge.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petentin die Sach- und Rechtslage erläutert wurde und ihr anheimgestellt wird, zunächst einen Antrag auf Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes beim hierfür zuständigen Regierungspräsidium Freiburg zu stellen, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

6. Petition 17/3314 betr. Übergang vom Studium zum Referendariat, Pflichtpraktikum

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erklärt, im Januar 2025 den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium beginnen zu wollen. Er studiert an einer Universität im Masterstudiengang (Master of Education) Lehramt Gymnasium mit den Fächern Physik und Sport. Er berichtet, dass er im Januar ein Praktikum mit Anwesenheitspflicht absolvieren müsse, welches seitens der Universität nur zu diesem Zeitpunkt angeboten werde. Hierdurch sehe er sich an einem nahtlosen Übergang in den Vorbereitungsdienst gehindert. Die Kollision sei durch einen Auslandsaufenthalt entstanden, zu dem ihm seitens der Universität geraten worden sei. Er habe die Thematik eingehend mit der Universität besprochen. Seitens des Petenten vorgeschlagene Lösungsmöglichkeiten, wie etwa Ersatzleistungen oder Ausweichtermine, seien abgelehnt worden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Universität teilt mit, dass sich der Petent im achten Semester des Masterstudiengangs befindet (bei ei-

ner Regelstudienzeit von vier Semestern). Auch unter Berücksichtigung eines Auslandsaufenthalts habe ihm die Struktur des Studienplans hinreichend bekannt sein müssen, um die eingetretene Situation vermeiden zu können. Eine Ersatzleistung an der Universität sei nicht möglich. Es gäbe zwar ein weiteres Praktikum, welches aber rein fachwissenschaftlich ausgerichtet sei. Im Gegensatz dazu sei das sogenannte Demonstrationspraktikum fachdidaktisch ausgerichtet und diene dem Erwerb der Kompetenz zur Aufbereitung und Vermittlung von Schulversuchen im Unterricht.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport teilt mit, dass sich durch die Umstellung auf die gestufte Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudium die Prüfungszeiträume für die erste Phase der Lehrkräftebildung (Studium) im Vergleich zu denjenigen der auslaufenden Ersten Staatsprüfung verschoben haben. Um weiterhin einen reibungslosen Übergang vom Studium in den Vorbereitungsdienst zu ermöglichen, können Absolventinnen und Absolventen eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs den Vorbereitungsdienst im sogenannten Gasthörerstatus beginnen, sofern sie das Masterstudium bis zum 31. März des Jahres abschließen. Voraussetzung ist, dass vor Beginn des Vorbereitungsdienstes alle Studienleistungen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Exkursionen oder Praktika), die eine Präsenz erfordern, erbracht worden sind. Nur so können die angehenden Lehrkräfte ihren Verpflichtungen (Ausbildung in Vollzeit), für die sie vom Land Baden-Württemberg vergütet werden, am Seminar und der Ausbildungsschule nachkommen. Es dürfen daher nur noch einzelne Modulprüfungen oder die Bewertung der Masterarbeit für den Abschluss des Masterstudiengangs ausstehen. Für die Prüfung(en) an der Hochschule kann eine Freistellung von den Dienstpflichten durch das Seminar erfolgen. Fehlen hingegen noch Studienmodule, die in Präsenz absolviert werden müssen, sind die Voraussetzungen für eine vorgezogene Zulassung im Gasthörerstatus nicht erfüllt.

III. Bewertung

Der Petent befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium seines Masterstudiums. Bei rechtzeitiger Planung hätte das sogenannte Demonstrationspraktikum trotz oder gerade wegen des Auslandsaufenthalts aller Wahrscheinlichkeit nach rechtzeitig absolviert werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 17/2979 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nachdem die zuständige Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass abschließend geprüft wurde, dass dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Absatz 3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz aufgrund der Ausbildung der Tochter erteilt werden kann, wurde ein Vorsprachetermin am 10. Juli 2024 für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) durch die Ausländerbehörde versandt.

Ende Juli 2024 wurde dem Petenten durch die zuständige Ausländerbehörde die zeitlich bis Ende Juli 2025 gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgehändigt. Eine Erwerbstätigkeit ist mit der Aufenthaltserlaubnis erlaubt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Kirschbaum

8. Petition 17/3302 betr. Demonstrationsrecht

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich in ihrer Petition über die Gestattung gegen Israel gerichteter Versammlungen auf dem Platz der Alten Synagoge in der Stadt F. Aus Sicht der Petentin sollten entsprechende Versammlungen auf diesem Platz nicht erlaubt werden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1 Vorbringen der Petentin

Die Petentin trägt vor, berufsbedingt nach F. gezogen zu sein. Dort habe sie im Rahmen eines Spaziergangs in der Fußgängerzone von F. eine Versammlung auf dem Platz der Alten Synagoge festgestellt. Bei den Teilnehmenden der Versammlung habe es sich um „Palästina Sympathisanten“ gehandelt. Diese hätten gegen Israel demonstriert.

Sie empfinde es als anmaßend, gegen Israel gerichtete Versammlungen ausgerechnet auf dem Platz der Alten Synagoge zu gestatten. Es ließe sich hierdurch indirekt annehmen, „dass Deutschland gegen Israel“ und die Alte Synagoge „eingenommen“ worden sei.

Der Petentin sei unklar, wieso bislang keinem der Umstand aufgefallen sei, dass Versammlungen gegen Israel auf dem Platz der Alten Synagoge stattfinden würden. Aus ihrer Sicht spreche nichts dagegen, entsprechende Versammlungen auf diesem Platz wegen Volksverhetzung zu verbieten.

Mit ihrer Petition richte sie sich gegen derart kontroverse Versammlungen.

2.2 Sachverhalt

Die von der Petentin in ihrer Petition beschriebene Versammlung fand am 21. September 2024 unter dem Titel „Für den Libanon, für Gaza“ in der Stadt F. statt. Die Anmeldung der Versammlung erfolgte durch eine Privatperson am 20. September 2024, nach Dienstschluss bei der Versammlungsbehörde der Stadt F. Die Versammlung sollte am 21. September 2024 um 15 Uhr vor dem Stadttheater beginnen, einen Aufzug durch die Innenstadt von F. umfassen und um 18 Uhr vor dem Stadttheater enden. Die Anmelderin rechnete mit 80 teilnehmenden Personen. Da die Behörde zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr besetzt war, konnte sie auf die Anmeldung nicht mehr reagieren.

Das zuständige Polizeipräsidium hatte im Laufe des Vormittags die Ankündigung der demonstrativen Aktion wahrgenommen und sich zum erwarteten Zeitpunkt des Eintreffens der Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer an den Ausgangspunkt begeben. Dort konnte die Polizei mit der namentlich bekannten Versammlungsleitung Kontakt aufnehmen und die Aufzugsstrecke besprechen. Im Verlauf der Versammlung wurden Redebeiträge gehalten, Parolen mittels Lautsprecher gerufen, Palästina-Flaggen geschwenkt und Transparente/Plakate gezeigt. In der Spitze nahmen 100 Personen an der Versammlung teil. Die Versammlung verlief insgesamt störungsfrei.

2.3 Rechtliche Würdigung

Seit dem Beginn des kriegesischen Nahostkonflikts im Oktober 2023 kommt es deutschlandweit und auch in Baden-Württemberg zu Versammlungen, die sich thematisch den Schwerpunkten Solidarität mit Israel oder der Kritik an der Vorgehensweise Israels zuordnen lassen.

Versammlungen unter freiem Himmel sind gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes anzumelden, jedoch nicht genehmigungspflichtig. Die Versammlungsfreiheit beinhaltet insbesondere ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art, Ausgestaltung und Inhalt einer Versammlung. Vor dem Hintergrund der elementaren Bedeutung des in Artikel 8 des Grundgesetzes verankerten Rechts auf Versammlungsfreiheit sind an versammlungsbeschränkende Maßnahmen besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Ein generelles Verbot von Versammlungen wäre mit dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht vereinbar.

Ein Verbot von Versammlungen auf dem Platz der Alten Synagoge ist wie auf anderen Plätzen rechtlich nur möglich, wenn ansonsten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet wäre. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt insbesondere vor, wenn eine Verletzung von Strafgesetzen droht. Die für ein solches Versammlungsverbot zugrunde zu legende Gefahrenprognose ist auf konkrete Umstände der jeweiligen Versammlungen zu beziehen. Bloße Verdachtsmomente, Gerüchte und Meinungen reichen laut Rechtsprechung hierfür nicht aus.

Der Platz der Alten Synagoge in F. ist seit seiner Umgestaltung im Jahr 2017 der größte Platz in der Innenstadt von F. Aufgrund seiner zentralen Lage, seiner guten Erreichbarkeit und der dort zu erzielenden Aufmerksamkeit stellt er inzwischen den mit Abstand bedeutendsten Ort für Versammlungen in F. dar.

Bei sämtlichen angemeldeten Versammlungen auf dem Platz der Alten Synagoge weist die Stadt F. die Anmeldenden und Anmelder stets schriftlich mit den folgenden Worten auf die besondere Bedeutung des Platzes der Alten Synagoge hin:

„Mit der Nachbildung des Grundrisses der Alten Synagoge in Form eines Wasserspiegels wird an ihrem Standort an die in der Zeit des Nationalsozialismus (1933 bis 1945) verfolgten, deportierten und ermordeten Mitbürgerinnen und Mitbürger erinnert, die dem NS-Regime von Terror und Gewalt zum Opfer fielen.

Wir bitten Sie um einen respektvollen Umgang.

Vom Synagogenbrunnen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten.“

Sofern in begründeten Einzelfällen ein Abstand der Versammlung von zehn Metern zum Synagogenbrunnen als nicht ausreichend erscheint, um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu verhindern, gibt die Versammlungsbehörde mittels verbindlicher Auflage einen Abstand von mindestens 30 Metern zum Synagogenbrunnen vor.

Dem Polizeipräsidium ist die dargestellte Handhabung der Stadt F. mit der Abstandsregelung zum Synagogenbrunnen bekannt. Damit ist auch im Falle von kurzfristigen Versammlungsanmeldungen, wie dem hier von der Petentin geschilderten Fall gewährleistet, dass die entsprechenden Regelungen bekannt gegeben und gegebenenfalls durchgesetzt werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

9. Petition 17/2709 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 42-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Juli 2013 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte im August 2013 unter Verwendung falscher Personalien einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und

Zuerkennung subsidiären Schutzes mit Bescheid von Mitte Januar 2018 als unbegründet ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang Februar 2018 Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Der Petent teilte der Ausländerbehörde Ende März 2018 mit, dass er Deutschland verlassen werde. Er wurde daraufhin nach Unbekannt abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Das Klageverfahren wurde mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts im Mai 2018 eingestellt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden war. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petent wurde Ende November 2019 bei einer unerlaubten Einreise von Frankreich kommend von der Polizei aufgegriffen. Dabei wurde seine pakistanische ID-Karte sowie sein bis Anfang März 2024 gültiger Reisepass sichergestellt. Im Zuge dessen wurde die wahre Identität bekannt und der Vor- und Nachname sowie der Geburtsmonat des Petenten geändert. Für den Petenten wurde aufgrund der verschiedenen Personalien durch die pakistanischen Behörden ein Passersatzpapier ausgestellt.

Zur Sicherung einer geplanten Abschiebung in sein Herkunftsland Mitte März 2023 wurde gegen den Petenten mit Beschluss im März 2023 vom zuständigen Amtsgericht Ausreisegewahrsam angeordnet. Beim ersten Festnahmeversuch legte er ein ärztliches Attest vom September 2022 über eine schwere psychische Störung vor, weswegen er sich seit 2020 in Behandlung befinde. Er wurde daraufhin nicht festgenommen. Es wurden zudem weitere Atteste von September 2017 und Januar 2018 vorgelegt.

Bei einem erneuten Festnahmeversuch konnte der Petent von der Polizei festgenommen werden. Aufgrund einer ärztlich bescheinigten Situation konnte jedoch keine Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung erfolgen. Der Petent wurde daraufhin aus dem Ausreisegewahrsam entlassen und stationär in einem Zentrum für Psychiatrie aufgenommen.

Für die Mitte März 2023 geplante Abschiebung wurde sodann eine medizinische Begleitung beauftragt. Die Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da der Petent am Flughafen zusammenbrach und das Bewusstsein verlor. Er wurde anschließend ins Krankenhaus verbracht und dort ambulant behandelt. Da der Petent sich nach dem Abschiebeversuch nicht bei der zuständigen Ausländerbehörde meldete, wurde er daraufhin nach Unbekannt abgemeldet und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Ende Dezember 2023 wurde der Petent zur Festnahme ausgeschrieben. Eine Wiederanmeldung erfolgte im Januar 2024.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten stellte Anfang Februar 2024 einen Antrag auf Prüfung eines rechtlichen Ausreisehindernisses („Abschiebeschutz“) und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c

AufenthG. Die zuständige untere Ausländerbehörde teilte dem Bevollmächtigten daraufhin mit, dass der Petent die erforderlichen Voraufenthaltszeiten für § 104c AufenthG nicht erfülle. Zur Prüfung des Abschiebeverbotes wurden ärztliche Atteste angefordert, die nicht nachgereicht wurden. Eine Anhörung zur Ablehnung des Antrags nach § 104c AufenthG ist noch nicht erfolgt.

Anfang März 2024 war erneut beabsichtigt, den Petenten mit medizinischer und Sicherheitsbegleitung nach Pakistan abzuschieben. Zur Sicherung der geplanten Abschiebung wurde im Februar 2024 gegen den Petenten wiederholt Ausreisegewahrsam angeordnet. Bei einem Festnahmeversuch Mitte Februar 2024 wurde er wieder in ein Klinikum für Psychiatrie verbracht, um ihn dort auf seine Haftfähigkeit hin untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ergab, dass der Petent nicht haftfähig sei und einem Psychologen vorgestellt werden müsse. Ein Arzt des Zentrums für Psychiatrie bescheinigte die fehlende Haftfähigkeit des Petenten. Er wurde erneut stationär aufgenommen und eine fürsorgliche Unterbringung angestoßen. Der Verfahrensbevollmächtigte reichte gegen den Beschluss zur Anordnung des Ausreisegewahrsams Beschwerde ein. Ein ärztlicher Zwischenbericht des Klinikums für Psychiatrie lag vor. Es wurde Haftfähigkeit attestiert. Im Februar 2024 wurde das Verfahren zur Fortsetzung und zur erneuten Entscheidung über die Abhilfe durch Beschluss des zuständigen Landgerichts zurückgewiesen. Da der Petent bis zur geplanten Abschiebung in der Psychiatrie untergebracht war, wurde der Antrag auf Anordnung der einstweiligen Haft zur Sicherung der Abschiebung Ende Februar 2024 zurückgenommen. Ein weiteres ärztliches Zeugnis des Klinikums für Psychiatrie von Ende Februar 2024 bescheinigte die Reisefähigkeit vorbehaltlich eines weiterhin stabilen Verlaufs. Die geplante Abschiebung Mitte März 2024 wurde schließlich aus medizinischen Gründen storniert.

Während seiner Aufenthalte in der Bundesrepublik war der Petent immer wieder erwerbstätig. Ab Januar 2014 bis zu seiner Ausreise im März 2018 war er bei einer Firma für anfallende Aufräum- und Erntearbeiten und anschließend als Mitarbeiter im Restaurantbereich tätig. Ab November 2021 nahm er erneut eine Beschäftigung in einem Restaurant auf und bezieht seit Dezember 2021 keine Leistungen mehr.

Der 42-jährige Petent wurde laut Bundeszentralregister-Auszug aus dem Jahr 2022 wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen im Juni 2020 verurteilt.

Sprachnachweise oder Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen nicht vor.

In der Petition wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner gesundheitlichen Situation eine außergewöhnliche Härte darstelle und ihm aufgrund seiner Krankheitssituation ein Aufenthaltsrecht zu gewähren sei. Der Petent sei psychisch krank und benötige dringend medizinische Hilfe. Er habe als psychisch kranker Mensch in Pakis-

tan keine Überlebenschance. Die aktuelle Situation in Pakistan sei für viele Menschen schwierig. Es herrsche eine Klimakrise, eine Wirtschaftskrise und eine politische Krise. In Pakistan seien die Menschen am Hungern und es herrsche Inflation.

Bewertung:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung aufgrund § 60d Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für den Petenten nicht in Betracht. Der Petent ist erst seit Ende Januar 2024 wieder in der Bundesrepublik angemeldet. Er ist damit nicht seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung.

Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG aufgrund der Erkrankung des Petenten liegen nicht vor. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung kann zwar bei einer Erkrankung gegeben sein, wenn diese nachweislich zu einer Reiseunfähigkeit und somit zu einem inlandsbezogenen Ausreisehindernis führt. Eine solche Reiseunfähigkeit ist zum einen dann anzunehmen, wenn und solange ein Ausländer wegen einer Erkrankung transportunfähig ist, d. h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des Vorgangs des eigentlichen „Reisens“ (der Ortsveränderung vom inländischen Abreiseort zum Ankunftsort in Zielstaat) wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht (= Reiseunfähigkeit im engeren Sinn). Zum anderen ist eine Reiseunfähigkeit auch dann gegeben, wenn außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung bzw. Ausreise als solche (unabhängig vom konkreten Zielstaat) sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert.

Das Bestehen einer Reiseunfähigkeit ist zwingend durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Absatz 2c AufenthG nachzuweisen. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der Erkrankung des Petenten wurde nicht durch ein entsprechendes qualifiziertes ärztliches Attest nachgewiesen. Die eingereichten ärztlichen Bescheinigungen attestieren eine psychische Störung. Eine Reiseunfähigkeit aufgrund dieser Erkrankung wurde aber nicht bescheinigt. Vielmehr kam das ärztliche Zeugnis des Klinikums für Psychiatrie von Ende Februar 2024 zu dem Ergebnis, es bestehe vorbehaltlich eines weiterhin stabilen Verlaufs Reisefähigkeit. Die gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG bestehende gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit ist somit nicht widerlegt.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf dem Petenten vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die behauptete Situation des Petenten im Herkunftsland – insbesondere die in diesem Zusammenhang vorgetragene Krankheit – bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land Baden-Württemberg hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehört der 42-jährige Petent nicht an. Der Petent erfüllt aufgrund seines Alters nicht die Voraussetzungen als Jugendlicher oder Heranwachsender.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt hinsichtlich der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren nicht in Betracht. Der Petent ist nachweislich Ende November 2019 bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen worden.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht). Zum Stichtag 31. Oktober 2022 hat sich der Petent nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Der Petent ist Ende März 2018 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und Ende November 2019 erneut in das Bundesgebiet eingereist.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er das Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind nicht ersichtlich.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen aufgrund der vorgetragenen psychischen Erkrankungen scheidet aus, dazu wird auf die Ausführungen zu § 60a Absatz 2 AufenthG verwiesen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich zudem insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung

im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland auszugehen. Der Petent verbrachte sein Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit im Herkunftsland und wurde dort sozialisiert. Pakistan ist dem Petenten somit vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er angegeben, dass seine Mutter und eine Schwester mit ihren zwei Kindern noch im Heimatland lebten. Der Petent hat nach eigenen Angaben die Schule nach der 8. Klasse abgeschlossen und anschließend als Schweißer gearbeitet. Er gab weiter an, dass man in diesem Beruf überall sehr leicht Arbeit erhalten könne. Nach alledem ist eine Rückkehr und Reintegration für den Petenten jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Mayr

10. Petition 17/2771 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbedingender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um Mann und eine Frau mit ihren drei Kindern im Alter von 6, 5 und 3 Jahren. Die Petenten gehören der Volksgruppe der Roma an und sind muslimischer Religionszugehörigkeit. Sie kommen aus Serbien, einem gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II sicheren Herkunftsstaat.

Der Petent hatte bereits im Jahr 2010 gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern einen Asylantrag in Schweden gestellt. Nachdem dieser abgelehnt wurde, kehrte der Petent mit seiner Familie wieder in sein Heimatland Serbien zurück. Er beantragte darauf-

hin ein Visum bei der schwedischen Botschaft in Serbien. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt.

Im Oktober 2011 reiste der Petent erstmals gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern ins Bundesgebiet ein. Ein Rückübernahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Schweden wurde abgelehnt, da der Petent und seine Familie im Jahr 2010 freiwillig aus Schweden ausgereist waren.

Die für März 2014 geplante Abschiebung des Petenten erfolgte nicht. Der Petent wies eine im März 2014 erfolgte Heirat mit einer Frau nach, welche im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war und beantragte eine Aufenthaltserlaubnis. Im September 2015 erhielt der Petent eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegatten-nachzug nach § 30 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Petent unterrichtete im späteren Verlauf die damals zuständige Ausländerbehörde über die erfolgte Scheidung, woraufhin im September 2017 die Aufenthaltserlaubnis des Petenten ablief.

Im Jahr 2017 reiste die Petentin mit ihrem ältesten Kind (das heute 6-jährige Kind) in das Bundesgebiet ein. Im Oktober 2017 heirateten die Petenten. Im Oktober 2018 reisten die Petenten freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

Im Juni 2019 und März 2020 reiste der Petent erneut zu Besuchszwecken seiner Eltern ins Bundesgebiet ein, verließ dieses nach den Besuchen jedoch freiwillig wieder.

Mitte Dezember 2022 reisten die Petenten gemeinsam in das Bundesgebiet ein und stellten Mitte Januar 2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von Anfang Februar 2024 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und stellten im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung derselben. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang März 2024 unanfechtbar abgelehnt. Die Klage ist weiter anhängig.

Mitte April 2024 trennten sich die Petenten. Der Petent reiste Anfang Mai 2024 freiwillig aus der Bundesrepublik aus. Die Petentin und ihre Kinder zogen zur gleichen Zeit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde in Baden-Württemberg um.

Für die Petenten liegen gültige Reisepässe vor.

Den Petenten ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde stehen die Petenten seit Dezember 2022 im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Petenten liegen Bundeszentralregister-Auszüge ohne Eintragungen vor.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass die Petenten Angst vor einer Abschiebung hätten, da der Asylantrag abgelehnt worden sei. Die Petentin sei krank, weil es ihnen in Serbien nicht gut ergangen sei. Deshalb hätten sie in Deutschland Asyl beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

Für den Petenten liegen weder Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 AufenthG noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor. Insbesondere kommt keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht. Im Übrigen ist der Petent der für ihn bestehenden Ausreisepflicht im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nachgekommen und hat das Bundesgebiet verlassen.

Auch die Petentin und ihre drei Kinder sind, nachdem ihre Asylanträge abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Da das Herkunftsland Serbien der Petenten gemäß § 29a Absatz 2 Asylgesetz i. V. m. Anlage II als sicherer Herkunftsstaat gilt und ihr nach dem gesetzlichen Stichtag gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, ist ihnen kraft Gesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Besitzes einer Duldung nicht erlaubt (§ 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG). Eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für die Petenten daher nicht in Betracht.

Den Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Derzeit ist noch die Klage gegen den negativen Asylbescheid beim Verwaltungsgericht anhängig. Gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Auch nach dem bestandskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens könnte den Petenten aufgrund der Regelung des § 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Petenten verwirklichen aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Sofern sich die Petition auf die Situation der Petenten im Heimatland bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Seite 1 AufenthG und erlässt die

Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehören die Petenten nicht an. Die Petenten sind nicht als Jugendliche oder Heranwachsende anzusehen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheitert bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren. Die Petenten sind zuletzt im Dezember 2022 eingereist.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Die Petenten können jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Sie fallen nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da sie sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Petenten sind zuletzt im Dezember 2022 in das Bundesgebiet eingereist. Deshalb ist die zum genannten Stichtag erforderliche Voraufenthaltszeit nicht erfüllt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für die Petenten liegen jedoch gültige Reisepässe vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Es bestehen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Auch im Übrigen kommt für die Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Herkunftsland aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ränger

11. Petition 17/3215 betr. Kreistagswahl, Verteilung der Sitze

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Verteilung der Sitze bei der Kreistagswahl im Landkreis L. am 9. Juni 2024. Er ist der Auffassung, dass einer Partei bzw. Wählervereinigung, die aufgrund ihres Wahlergebnisses in den Wahlkreisen einen Mehrsitz erhalten hat, nicht zusätzlich noch Ausgleichsitze im Rahmen des Verhältnisausgleichs zugeteilt werden können. Nach seinen Berechnungen hätte deshalb die Wählervereinigung X. einen Sitz weniger und dafür die Partei Y. einen Ausgleichsitz mehr erhalten müssen.

II. Sachverhalt

Am 9. Juni 2024 fand die Kreistagswahl im Landkreis L. statt. Das Wahlergebnis wurde vom Kreistagswahlausschuss am 21. Juni 2024 festgestellt und noch am gleichen Tag durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht. Am 24. Juni 2024 wurden die Wahlunterlagen dem Regierungspräsidium zur Durchführung der Wahlprüfung übersandt.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2024, das beim Regierungspräsidium am 8. Juli 2024 einging, erhob der Petent Einspruch gegen die Kreistagswahl. Zur Begründung trug er vor, dass die Partei Y. einen Ausgleichsitz zu wenig erhalten habe, da die Vorschrift über die Sitzverteilung nach § 22 Absatz 6 der Landkreisordnung (LKrO) falsch ausgelegt worden sei. Unterstützungsunterschriften waren seinem Einspruchsschreiben nicht beigelegt.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2024 wies das Regierungspräsidium den Einspruch als unzulässig zurück. Mit Wahlprüfungsbescheid an den Landkreis L. vom gleichen Tag bestätigte das Regierungspräsidium die Gültigkeit der Kreistagswahl.

Mit Schreiben an das Regierungspräsidium vom 11. Juli 2024 beantragte der Petent die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dies lehnte das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 25. Juli 2024 ab.

Am 12., 13. und 17. Juli 2024 stellte der Petent beim Verwaltungsgericht mehrere Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für noch zu erhebende Klagen gegen den Landkreis L. und den Einspruchsbescheid des Regierungspräsidiums sowie für einen Antrag auf einstweilige Anordnung zur Verlegung der konstituierenden Kreistagssitzung. Begründet wurden die Anträge jeweils damit, dass im Zuge des Verhältnisausgleichs der Partei Y. noch ein weiterer Sitz zustehe, die Kappungsgrenze des § 22 Absatz 6 Satz 6 LKrO

im vorliegenden Fall nicht anzuwenden sei und deshalb die Sitzzahl des Kreistags von 67 auf 68 Sitze zu erhöhen sei. Das Verwaltungsgericht lehnte diese Anträge mit Beschlüssen vom 23. Juli, 15. August und 30. August 2024 ab, da die von dem Petenten beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete. Der Petent legte gegen diese Beschlüsse jeweils Beschwerde ein. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23. Juli 2024 wies der Verwaltungsgerichtshof am 27. August 2024 unanfechtbar zurück. Am 9. September 2024 erhob der Petent gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs sowie gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 23. Juli 2024 Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist noch nicht ergangen. Die beiden anderen Beschwerden zum Verwaltungsgerichtshof nahm der Petent am 13. September 2024 wieder zurück.

Eine Klage gegen den Einspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 10. Juli 2024 hat der Petent nicht erhoben. Auch Wahlanfechtungen anderer Personen gegen die Kreistagswahl im Landkreis L. sind nicht anhängig.

Der Petent hat bei der Kreistagswahl L. für die Partei Y. kandidiert, wurde aber nicht in den Kreistag gewählt. Er ist 9. Ersatzperson für den Sitz der Partei Y. im Wahlkreis 2 und 47. Ersatzperson für den Ausgleichsitz der Partei Y.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 30 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sind die Kreistagswahlen durch die Rechtsaufsichtsbehörden binnen einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl umfasst u. a. die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses einschließlich der Sitzverteilung (§ 47 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung).

Die Wahlprüfung wurde durch das Regierungspräsidium durchgeführt. Gründe für die Ungültigkeit der Kreistagswahl im Landkreis L. oder die Unrichtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses nach § 32 KomWG wurden dabei nicht festgestellt. Das Regierungspräsidium hat deshalb die Gültigkeit der Kreistagswahl mit Wahlprüfungsbescheid vom 10. Juli 2024 bestätigt; diese Entscheidung ist bestandskräftig.

Nach § 31 Absatz 1 KomWG kann binnen einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber bei der Rechtsaufsichtsbehörde Einspruch gegen die Wahl erhoben werden. Ein Einspruch, mit dem ein Wahlberechtigter oder Bewerber nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eine bestimmte Anzahl von Wahlberechtigten beitreten (§ 31 Absatz 1 Satz 4 KomWG).

Der Petent hat seinen Einspruch erst nach Ablauf der Einspruchsfrist eingelegt und auch die erforderlichen

Unterstützungsunterschriften nicht beigelegt. Der Einspruch war deshalb vom Regierungspräsidium als unzulässig zurückzuweisen. Unabhängig davon wurden vom Regierungspräsidium auch keine Fehler bei der Sitzverteilung festgestellt. Der Einspruchsbescheid vom 10. Juli 2024 ist bestandskräftig, da der Petent von der Möglichkeit, gegen die Einspruchsentscheidung Klage zu erheben (§ 31 Absatz 3 KomWG), keinen Gebrauch gemacht hat. Die von dem Petenten beim Verwaltungsgericht gestellten Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind erfolglos geblieben.

Sonstige Klagen gegen die Kreistagswahl L. wurden nicht erhoben. Die Gültigkeit dieser Kreistagswahl steht damit unanfechtbar fest.

Die Sitzverteilung für den Kreistag L. ist korrekt nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Die Sitzverteilung bei Kreistagswahlen erfolgt nach § 22 Absatz 6 LKrO in mehreren Schritten: Zunächst werden die Sitze innerhalb der einzelnen Wahlkreise nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen verteilt. Anschließend werden die im Kreistag insgesamt zu besetzenden Sitze nach dem Verhältnis der den Parteien und Wählervereinigungen im Wahlgebiet (gesamter Landkreis) zugefallenen gleichwertigen Gesamtstimmenzahlen verteilt. Um die Stimmen gleichwertig zu machen, werden die auf die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen entfallenden Stimmenzahlen durch die Zahl der in diesen Wahlkreisen jeweils zu wählenden Kreistagsmitglieder geteilt. Die Sitzverteilung berechnet sich in beiden Stufen nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 25 Absatz 1 und 3 KomWG). Auf die den Parteien und Wählervereinigungen insgesamt zustehenden Sitze werden die in den Wahlkreisen zugeteilten Sitze angerechnet. Wurden einer Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze zugeteilt, als ihr nach der Sitzverteilungsberechnung auf Landkreisebene zustehen würden, bleibt es bei der Zuteilung dieser Mehrsitze. In diesem Fall erfolgt ein Verhältnisausgleich, indem mit der Zuteilung von zusätzlichen Sitzen (Ausgleichsitze) auf Grundlage der Sitzverteilungsberechnung nach Sainte-Laguë/Schepers auf Landkreisebene so lange fortgefahren wird, bis den Parteien und Wählervereinigungen, die Mehrsitze erhalten haben, diese auch nach der Sitzverteilungsberechnung auf Landkreisebene zustehen würden. Durch die Zuteilung von Mehr- und Ausgleichsitzen darf jedoch die gesetzliche Sitzzahl des Kreistags (§ 20 Absatz 2 Satz 1 LKrO) nicht um mehr als 20 % erhöht werden (§ 22 Absatz 6 Satz 6 LKrO); vor Überschreiten dieser Grenze wird der Verhältnisausgleich abgebrochen.

Der Kreistag L. hat regulär 56 Sitze. Infolge der Sitzverteilung in den Wahlkreisen standen mehreren Parteien und Wählervereinigungen insgesamt vier Mehrsitze zu, darunter der Wählervereinigung X. ein Sitz, der nach seiner Höchstzahl (nach Sainte-Laguë/Schepers) dem 57. Sitz entsprach. Um einen vollständigen Ausgleich aller Mehrsitze zu erreichen, hätte die oben dargestellte Sitzverteilung bis zum 68. Sitz fortgeführt werden müssen. Aufgrund der Kappungsgrenze des § 22 Absatz 6 Satz 6 LKrO konnten jedoch höchstens

67 Sitze verteilt werden. Der 68. Sitz, der auf die Partei Y. entfallen wäre, konnte deshalb nicht zugeteilt werden. Von den zugeteilten Ausgleichsitzen entfielen der 63. Sitz und der 67. Sitz auf die Wählervereinigung X.

Fehler bei der Sitzverteilung sind nicht ersichtlich. Da der Verhältnisausgleich in einem einheitlichen Rechenvorgang für alle Mehrsitze erfolgt, ist es – wie im vorliegenden Fall – möglich, dass eine Partei, die einen Mehrsitz erhalten hat, zum Ausgleich von Mehrsitzen anderer Parteien mit niedrigerer Höchstzahl auch noch weitere Ausgleichsitze erhält. Entgegen der Auffassung des Petenten sind weder Parteien und Wählervereinigungen, denen Mehrsitze zustehen, von der Zuteilung von Ausgleichsitzen ausgeschlossen, noch sind Mehrsitze auf etwaige weitere Ausgleichsitze anzurechnen. Eine solche Regelung wäre systemwidrig, weil dann der Zweck des Verhältnisausgleichs, das politische Kräfteverhältnis der Parteien und Wählervereinigungen auf Ebene des gesamten Landkreises durch die Sitzverteilung im Kreistag abzubilden, nicht erreicht werden könnte.

Die Kappungsgrenze des § 22 Absatz 6 Satz 6 LKrO ist korrekt angewendet worden. Diese Begrenzung des Verhältnisausgleichs ist verfassungsgemäß.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

12. Petition 17/3257 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbedingender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen Mann und seine 31-jährige Lebensgefährtin mit ihren drei Kindern im Alter von 12, 10 und 6 Jahren. Sie kommen aus Nordmazedonien, einem gemäß § 29a Absatz 2 i. V. m. Anlage II Asylgesetz (AsylG) sicheren Herkunftsstaat.

Es gab bereits mehrere Voraufenthalte und Asylantragstellungen in der Bundesrepublik. Im Oktober 2012 reisten die 31 Jahre alten Petenten mit der 12-jährigen Petentin erstmals in die Bundesrepublik ein und stellten Ende Oktober 2012 Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheiden von Mitte Dezember 2012 die Asylanträge als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Belgien an. Mitte Januar 2013 wurden die 31 Jahre alten Petenten mit der 12-jährigen Petentin gemeinsam nach Belgien überstellt.

Ende Januar 2013 reisten die 31 Jahre alten Petenten mit der 12-jährigen Petentin erneut in das Bundesgebiet ein und stellten Ende Januar 2013 Asylfolgeanträge. Anfang September 2013 wurden die genannten Petenten über Ihre Passpflicht belehrt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit den Bescheiden von Mitte Juli 2014 die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die 31 Jahre alten Petenten mit der 12-jährigen Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Mazedonien zur Ausreise auf.

Mitte Juli 2014 kam der 10-jährige Petent im Bundesgebiet zur Welt. Für den 10-jährigen Petenten wurde im August 2014 ein Asylantrag gestellt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid von Mitte November 2014 als offensichtlich unbegründet ab und drohte die Abschiebung nach Mazedonien (nun Nordmazedonien) an. Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben und im Wege vorläufigen Rechtsschutzes ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Dezember 2014 unanfechtbar abgelehnt. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2015 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang März 2015 ein.

Im Juli 2015 erfolgte die freiwillige Ausreise der 31 Jahre alten Petenten mit den 12- und 10-jährigen Petenten.

Die 31 Jahre alten Petenten reisten im Mai 2016 mit den 12- und 10-jährigen Petenten erneut in das Bundesgebiet ein und stellten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylfolgeanträge. In der Folge führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (erneut) ein nationales Asylverfahren durch.

Mit Bescheiden von Ende August 2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Folgeanträge auf Anerkennung einer Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die 31-jährigen Petenten mit den 12- und 10-jährigen Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Anfang Dezember 2016 reisten die 31 Jahre alten Petenten mit den 12- und 10-jährigen Petenten freiwillig nach Mazedonien (nun Nordmazedonien) aus.

Die Petenten reisten Anfang Februar 2024 erneut in das Bundesgebiet ein.

Die 31-jährigen Petenten mit den 12- und 10 Jahre alten Petenten stellten Ende Februar 2024 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylfolgeanträge. Die Asylfolgeanträge wurden im März 2024 als unzulässig abgelehnt. In diesen Bescheiden wurden die Anträge auf Abänderung der Bescheide von Mitte Juli 2014 bzw. Mitte November 2014 bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten abgelehnt.

Gegen diese Bescheide erhoben die 31-jährigen Petenten für sich und die 12- und 10-jährigen Petenten

Klage und stellten im Wege vorläufigen Rechtsschutzes Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Diese wurden jeweils mit einem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte April 2024 unanfechtbar abgelehnt. Seither sind die 31-jährigen Petenten und die 12- und 10 Jahre alten Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Klageverfahren wurden Anfang Juni 2024 durch Beschlüsse des zuständigen Verwaltungsgerichts eingestellt, nachdem die Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden waren und die Klagen damit als zurückgenommen gelten.

Der 6-jährige Petent wurde im Februar 2024 gemäß § 14a AsylG zur Asylantragstellung angezeigt. Mit Bescheid von Mitte Juli 2024 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Asylverfahren ein, stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen und forderte den 6-jährigen Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Nordmazedonien zur Ausreise auf. Gegen den Bescheid wurde Anfang August 2024 Klage erhoben und im Wege verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes beantragt, deren aufschiebende Wirkung anzuordnen. Der Antrag auf verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz wurde Mitte August 2024 abgelehnt. Seither sind die Petenten vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Mit Gerichtsbescheid von Anfang September 2024 wurde die Klage abgewiesen.

Für die Petenten liegen gültige nordmazedonische Reisepässe vor.

Den Petenten ist eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Die Petenten sichern ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig.

Für die 31 Jahre alten Petenten liegen Auskünfte aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von Mitte September 2024 ohne Eintragungen vor.

Sprachnachweise oder Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen nicht vor.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass der 31-jährige Petent mit seiner Familie aus Nordmazedonien komme und sie Roma seien. Die Petenten bitten daher um einen Aufenthaltstitel.

2. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge als unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor. Die Petenten sind reisefähig.

Da das Herkunftsland Nordmazedonien der Petenten gemäß § 29a Absatz 2 i. V. m. Anlage II AsylG als sicherer Herkunftsstaat gilt und ihre nach dem gesetzlichen Stichtag gestellten Asylanträge abgelehnt wurden, ist ihnen kraft Gesetzes die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während dem Besitz einer Duldung nicht erlaubt.

Den Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Die Asylanträge der Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf den Petenten vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden.

Die Petenten verwirklichen aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die behauptete Situation der Petenten im Herkunftsland bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, für den eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG in Betracht kommt, gehören die Petenten nicht an. Die Petenten erfüllen aufgrund ihres Alters nicht die Voraussetzungen als Jugendliche oder junge Erwachsene.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt hinsichtlich der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren nicht in Betracht. Die Petenten sind zuletzt Anfang Februar 2024 eingereist.

Den Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt werden (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht). Denn zum Stichtag 31. Oktober 2022 haben die Petenten sich nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Die Petenten sind zuletzt Anfang Dezember 2016 aus dem Bundesgebiet ausgereist und erst Anfang Februar 2024 erneut in das Bundesgebiet eingereist.

Schließlich kann den Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden. Denn weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz

des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung der Petenten vom Herkunftsland auszugehen. Die Petenten verbrachten ihr Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit, vorwiegend im Herkunftsland und wurden dort sozialisiert. Nordmazedonien ist den Petenten somit vertraut. Die Eltern und Geschwister der 31-jährigen Petenten leben noch im Herkunftsland. Bei der Anhörung zum Asylerstantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat der 31-jährige Petent angegeben, die Schule besucht und bis zur Ausreise gearbeitet zu haben. Die 31-jährige Petentin gab an, ebenfalls die Schule besucht zu haben und anschließend Hausfrau gewesen zu sein. Nach alledem ist ihnen eine Rückkehr und Reintegration in ihrem Herkunftsland Nordmazedonien jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Ranger

13. Petition 17/2915 betr. 1. Wagenklasse

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich bezüglich der Qualität der 1. Wagenklasse im Schienenpersonennahverkehr an den Petitionsausschuss. Der Petent spricht sich insbesondere aufgrund des begrenzten Nutzens gegen eine weitere Berücksichtigung von 1. Klasse-Bereichen aus.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Das Land ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Baden-Württemberg und somit für die Planung, Organisation und Finanzierung

des SPNV-Angebots zuständig. Dazu zählt einerseits die Ausgestaltung der Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und andererseits auch die Beschaffung von Neufahrzeugen über die Landesanstalt für Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW). Das Land ist also verantwortlich für die strategische Ausgestaltung des SPNV-Angebots und die hierfür eingesetzten Fahrzeuge. Dazu zählt auch die Entscheidung über ein Angebot der 1. und 2. Wagenklasse und dessen Ausgestaltung.

Auf Grundlage der seitens des Petenten ausgeführten Schilderungen und Kritikpunkte geht das Ministerium für Verkehr davon aus, dass sich die gewonnenen Eindrücke des Petenten insbesondere auf die Dieseltriebzüge der Baureihe 612, die im Verkehrsvertrag Netz 5 „Donau-Ostalb“ zum Einsatz kommen, beziehen. Diese Fahrzeuge wurden mit Beginn des Vertrages in den Jahren 2016 und 2017 einem Redesign unterzogen. Im Rahmen dieses Redesigns sind die Fahrzeuge in der 1. Klasse insbesondere mit hochwertigen Sitzen und anderen Komfortmerkmalen wie Steckdosen ausgerüstet worden. Zugunsten anderer Ziele des Redesigns, wie zum Beispiel einer größeren Fahrradkapazität, wurde der 1. Klasse-Bereich jedoch von den Fahrzeugenden in die Fahrzeugmitte verlegt. Diese Position führt dazu, dass der 1. Klasse-Bereich von vielen Fahrgästen passiert werden muss.

Rechtliche Würdigung:

Das Ministerium für Verkehr nimmt die Kritik zur Qualität der bestehenden 1. Klasse-Bereiche ernst. Die im Verkehrsvertrag Netz 5 „Donau-Ostalb“ verkehrenden Dieseltriebzüge der Baureihe 612 sind jedoch bereits im zweiten und letzten Einsatzzyklus angekommen. Ein Ersatz dieser Fahrzeuge ist für die 2030er-Jahre geplant. Eine kurzfristige Anpassung der Fahrzeuge ist aus wirtschaftlichen und vertraglichen Gründen nicht möglich.

Das Land wird im SPNV die 1. Klasse grundsätzlich beibehalten und weiterentwickeln, vorrangig im Expressverkehr über längere Distanzen. Diese Strategie ist insbesondere auf folgende Argumente gestützt:

- Nur durch die Ansprache vieler verschiedener Nutzengruppen (z. B. Geschäftsreisende, Kundinnen und Kunden mit hoher Zahlungsbereitschaft) mit unterschiedlichen Anforderungen an Komfort und Service kann die verstärkte Nutzung des SPNV als zentraler Baustein einer klimafreundlichen Mobilität gelingen.
- Der SPNV dient u. a. auch dem Vor- und Nachlauf des Schienenpersonenfernverkehrs, welche eine hohe Nutzendenrate der 1. Klasse aufweisen.
- Auch im SPNV haben schnelle und langlaufende Expresslinien eine hohe Bedeutung.

Konkret werden neue einstöckige und doppelstöckige Triebzüge für den Expressverkehr die Qualität auf ein neues Niveau heben. In den laufenden Beschaffungsprojekten sind dabei folgende Mindestausstattungen in der 1. Klasse hinterlegt:

- Anordnung der ersten Klasse an solchen Stellen im Fahrzeug, dass durchgehende Fahrgäste vermieden werden.
- 2 + 1 Anordnung der Sitze mit vergrößerten Sitzabständen und Sitzteilern
- Bei Doppelsitzen: zwei Mittelarmlehnen, jeweils zugeordnet zu jedem Sitz
- Fußstützen, Zeitungsnetze, ausklappbare Kleiderhaken
- Verstellbare Rückenlehnenneigung
- Klappptische in der Rückenlehne eingelassen und zusätzlich oberhalb spezielle Smartphoneablagen
- vis-à-vis-Sitzplätze mit ausklappbaren „Schmetterlingstischen“ und induktiven Ladeflächen für Mobilgeräte
- Leseleuchten an allen Festsitzen der 1. Klasse
- Besondere Beleuchtungssteuerung mit überwiegend indirekter Lichtverteilung sowie Variation von Helligkeit und Farbtemperatur
- Steckdose und USB-Port für jeden Festsitz der 1. Klasse

III. Ergebnis

Das Land wird im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) die 1. Klasse grundsätzlich beibehalten und auf ein neues Qualitätsniveau weiterentwickeln. Dem entsprechend wird der Petition in dem Sinne entsprochen, dass das Land den bemängelten Komfort verbessern wird. Mit Blick auf die Forderung, künftig keine 1. Klasse-Abteile im SPNV mehr anzubieten, kann der Petition nicht entsprochen werden, da dies nicht mit der strategischen Ausgestaltung und Entwicklung des SPNV und den damit verbundenen Zielen in Einklang zu bringen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

14. Petition 17/2938 betr. Abfallgebührensatzungen der Landkreise, Gebührenschuldner

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Abfallgebührensatzung (AWS), insbesondere § 21 AWS des betroffenen Landkreises und die gegenüber ihm festgesetzten Abfallgebührenbescheide als Miteigentümer des betroffenen Grundstücks.

II. Sachverhalt

Der Petent erhielt als Miteigentümer eines Objekts am 8. August 2023 erstmals einen Abfallgebührenbescheid, in dem die Abfallgebühren des Mieters des o. g. Objekts festgesetzt wurden, da der Gebührenbescheid an den Mieter nicht zustellbar war. Nach der Abfallgebührensatzung ist es üblich, den Nutzerinnen und Nutzern von Wohnungen oder Grundstücken die jeweiligen Abfallgebühren in Rechnung zu stellen. Da der Bewohner und alle Mitbewohnerinnen und Mitbewohner der betroffenen Wohnung nach unbekannt abgemeldet worden waren, war eine Zustellung und in der Folge eine Beitreibung der Abfallgebühren jedoch nicht möglich. Danach prüfte das zuständige Landratsamt, inwieweit die Abfallgebühren nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises für einen der Grundstückseigentümer festgesetzt werden konnten und entschied sich für den Petenten, da auch der Eigentümer der Wohnung nicht ermittelt werden konnte.

Daraufhin erhob der Petent erstmals am 18. August 2023 per E-Mail Widerspruch mit der Begründung, dass er nicht in der betreffenden Straße wohne und somit der falsche Ansprechpartner und zudem auch nicht der Eigentümer der betreffenden Wohnung sei. Am 20. August 2023 teilte er dem Landratsamt den Eigentümer der Wohnung mit, der jedoch zu dem Zeitpunkt nicht mehr in Deutschland lebte und somit nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte.

Am 4. September 2023 wies das Landratsamt den Petenten auf die richtige Form der Einlegung eines Widerspruchs hin und erläuterte ihm ausführlich die Sach- und Rechtslage, insbesondere auch dahin gehend, dass die Abfallgebühren öffentlich-rechtliche Gebühren darstellen, die nach § 13 Absatz 3 und § 27 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. In diesem Schreiben wurde zudem auf den § 21 der Abfallwirtschaftssatzung verwiesen, der die verschiedenen Gebührenschuldner benennt und somit der Miteigentumsanteil des Petenten am gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück entscheidend ist.

Mit dieser Antwort des Landratsamtes war der Petent nicht einverstanden und stellte einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Danach kam es zu mehreren Mails des Petenten mit Fragen zur Begleichung der Forderung durch den Eigentümer und Verbesserungsvorschlägen zur Arbeitsweise des Landratsamts, auf die das Landratsamt in mehreren Mails antwortete.

Am 9. Oktober 2023 erhielt der Petent die Rückmeldung, dass die Forderung inzwischen beglichen wurde.

Ein letztes Antwortschreiben erhielt der Petent durch das Landratsamt am 28. November 2023. Danach betrachtete das Landratsamt den Fall als abgeschlossen, da alle Fragen des Petenten ausführlich beantwortet worden waren. Das Landratsamt beantwortete in der Folge weitere Mails des Petenten nicht mehr.

III. Rechtliche Würdigung

Die Abfallgebührensuldner sind in der Abfallgebührensatzung des Landkreises genannt. Abfallgebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren. Sie ruhen nach § 13 Absatz 3 und § 27 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg als öffentliche Last auf dem Grundstück. Der Landkreis hat diese Grundstücksbezogenheit in der Satzung in § 21 näher ausgestaltet, die von der Rechtsprechung mehrfach bestätigt wurde. Danach sind Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 AWS die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder diejenigen, die das Grundstück tatsächlich nutzen (Nummer 1). Falls die Gebührenschulden ihnen gegenüber nicht durchgesetzt werden können, dürfen dann die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigten und Nießbraucherinnen und Nießbraucher (Nummer 2) herangezogen werden.

Dem Mieter wurden im vorliegenden Fall die Abfallgebühren auferlegt, zugestellt und Vollstreckungsversuche unternommen, doch er ist unbekannt verzogen. Auch der Eigentümer der Wohnung war und ist nicht greifbar, da er ins Ausland verzogen ist. Damit blieb die Gebührenforderung offen. Der Landkreis kann nicht auf die Zahlung verzichten, denn dies träfe die Gesamtheit der Abfallgebührenzahler im Landkreis, die für diesen und andere offenen Beträge aufkommen müssten.

Gemäß § 10 Landesabfallgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung sind die Abfallgebühren grundstücksbezogen. Für das Wohnungseigentum folgt aus dieser Grundstücksbezogenheit der Abfallgebühren, dass der Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers am gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück entscheidend ist. Der kommunale Satzungsgeber kann im Rahmen seines Ermessens bei grundstücksbezogenen Leistungen kommunaler Einrichtungen für die Bestimmung des Gebührenschuldners aus Gründen der Verwaltungvereinfachung an das Grundstückseigentum anknüpfen.

Die offene Gebühr wurde zudem beglichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

15. Petition 17/3133 betr. Nichtbeantwortung einer Anfrage

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bringt vor, auf eine Anfrage an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice auch auf wiederholte Erinnerung nur unzureichende Auskunft erhalten zu haben. Erstmals am 27. August 2023 hat der

Petent den Beitragsservice per E-Mail mit der Bitte kontaktiert, ihm unter anderem mitzuteilen, nach welchen Rechtsvorschriften sich das Handeln des Beitragsservice richtet.

In der sich anschließenden Korrespondenz wies der Beitragsservice ihn auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag hin und teilte mit, dass er als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in deren Auftrag handle. Konkrete Anfragen zu Beitragsangelegenheiten könnten jedoch nur unter Nennung einer Anschrift oder Beitragsnummer bearbeitet werden. Der Petent betonte indes wiederholt, dass es sich um eine allgemeine Anfrage unabhängig von seinem Beitragskonto handle. Er wolle in Erfahrung bringen, welche verfahrensrechtlichen Rechtsgrundlagen das Beitragsverfahren regeln, insbesondere, ob das Verwaltungsverfahrensgesetz gelte oder es spezialgesetzliche Regelungen gebe.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradio zum Zwecke des Einzugs der Rundfunkbeiträge.

Das Handeln des Beitragsservice richtet sich im Wesentlichen nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Staatsvertrags vom 15. April 2019. Wie der Beitragsservice gegenüber dem Petenten bereits näher erläutert hat, handelt der Beitragsservice im Namen und Auftrag der Rundfunkanstalten, die hierzu entsprechend ihrer Befugnisse aus § 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Verwaltungsvereinbarung zum Beitragseinzug geschlossen haben. Die Landesrundfunkanstalten sind zudem ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens zur Beitragserhebung durch Satzung zu regeln (§ 9 Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) und haben das im Falle des für den Petenten zuständigen Südwestrundfunks (SWR) mit der Satzung des SWR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. November 2023, getan.

Sowohl der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als auch die Beitragssatzung des Südwestrundfunks sind auf der Homepage des Beitragsservice unter dem Stichwort „Gesetzesgrundlage“ öffentlich abrufbar.

Während der Beitragsservice zahlreiche Einzelaufgaben rund um die Abwicklung des Rundfunkbeitrageinzugs wahrnimmt, liegt die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen ohne Bezug zu konkreten Beitragsangelegenheiten nicht in seinem Aufgabenbereich. Der SWR hat auf Nachfrage zur Praxis im Umgang mit Anfragen von Beitragszahlern entsprechend mitgeteilt, dass der Beitragsservice grundsätzlich alle Fragen rund um den Rundfunkbeitrag beantworte. Eine Ausnahme bildeten programmbezogene Beschwerden,

die ausschließlich in der Zuständigkeit der Landesrundfunkanstalten lägen. Man sei jedoch nur befugt, solche Daten zu verarbeiten und zu speichern, die zum Beitragseinzug notwendig sind, sodass Daten zu Anfragen, die sich nicht auf ein Beitragskonto beziehen gelöscht würden.

Die mit der Beantwortung abstrakter Rechtsfragen im Einzelfall verbundenen Schwierigkeiten lassen sich im Fall der vom Petenten aufgeworfenen Frage, ob allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelungen auch für den Beitragsservice gelten, unmittelbar erkennen. Gemäß § 2 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg gilt das Gesetz nicht für die Tätigkeit des SWR. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg betrifft diese Ausnahme auch den Bereich des Beitragseinzugs. Daher kann auf die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg nur dann zurückgegriffen werden, soweit dort allgemeine Rechtsgrundsätze oder allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts zum Ausdruck kommen. Diese Frage ist für jede einzelne Norm gesondert zu betrachten und entzieht sich einer pauschalen Beantwortung.

Die vom Petenten aufgeworfene Frage lässt sich daher nicht abschließend beantworten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Schindele

16. Petition 17/3158 betr. Justizvollzug

Der Petent verbüßt derzeit in einer Justizvollzugsanstalt eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Der Petent beanstandet die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, ihn nicht als sogenannten „Essenholer“ einzusetzen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Justizvollzugsanstalt soll Gefangenen nach § 42 Absatz 2 Satz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigen. Eine solche Arbeit dient insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, und soll als wichtiger Resozialisierungsfaktor dazu beitragen, die Gefangenen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen. Nach der Verwaltungsvorschrift zum Justizvollzugsgesetzbuch können Gefangene vorübergehend auch zu Hilfstätigkeiten für die Justizvollzugsanstalt herangezogen werden unter der Voraussetzung, dass sie hierfür geeignet und Unzuträglichkeiten nicht zu erwarten sind.

Die vom Petenten begehrte Beschäftigung als „Essenholer“ stellt eine solche Hilfstätigkeit für die Justizvollzugsanstalt dar. „Essenholer“ unterstützen die auf demselben Stockwerk untergebrachten Stockwerksreiniger bei der Mittag- und Abendessenausgabe auf ihren Stockwerken. Bei der Hilfstätigkeit des „Essenholers“ handelt es sich um einen „Vertrauensposten“, der nur vertrauenswürdigen Gefangenen als Zusatzbeschäftigung übertragen wird. Denn der Posten ist mit einer größeren Bewegungsfreiheit (Abholen des Essens gegebenenfalls in einem anderen Flügel, freie Bewegung auf der Abteilung, Zugang zu mehr Räumen, Zugang zum Kammerbereich) und längeren Haftraumöffnungszeiten als bei anderen Gefangenen verbunden. Voraussetzung für eine Zuteilung des Postens ist daher unter anderem, dass die „Essenholer“ einzeln untergebracht sind, da ansonsten für gemeinschaftlich mit ihnen untergebrachte, jedoch für einen Vertrauensposten nicht geeignete Gefangene die gleichen Voraussetzungen gelten würden. Zudem arbeiten die Bediensteten vor Ort mit den auf „Vertrauensposten“ tätigen Gefangenen eng zusammen. Ein vertrauensvoller Umgang ist daher zwingend notwendig. Ein Anspruch auf Einteilung als „Essenholer“ besteht dabei nicht. Vielmehr handelt es sich bei der Entscheidung, ob ein Gefangener zur Einteilung in einen Vertrauensposten geeignet ist, um eine Ermessensentscheidung der Anstalt.

Soweit der Petent diesbezüglich behauptet, dass ihm der Einsatz als „Essenholer“ bereits im Vollzugsplan vom 23. Oktober 2023 genehmigt worden sei, trifft dies nicht zu. In dem entsprechenden Vollzugsplan findet sich lediglich folgender Passus:

„Mit dem Gefangenen wurde eine mögliche Zuweisung als „Essenholer“ erörtert. Es wurde besprochen, dass eine solche Zuweisung nur möglich bei einer Einzelunterbringung sei. Bei einer weiteren Unterbringung gemeinsam mit dem Bruder ist eine Zuweisung nicht möglich. Der Gefangene wird sich dies überlegen und ggf. einen Antrag stellen.“

Die Einteilung als „Essenholer“ wurde seitens der Justizvollzugsanstalt aktuell abgelehnt. Hintergrund ist zunächst, dass sich der Petent nach wie vor einen Haftraum mit seinem Bruder teilt, sodass die im Vollzugsplan genannte Voraussetzung einer Einzelunterbringung nicht erfüllt ist. Zudem begegnet die Zuteilung eines Vertrauenspostens an den Gefangenen nach Rückmeldung der mit der Behandlung des Gefangenen unmittelbar befassten Bediensteten aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur und den noch vorhandenen Sprachbarrieren Bedenken. Dadurch fasst der Petent viele Sachen nicht richtig auf, muss häufig nachfragen, interpretiert die Antworten der Bediensteten falsch und erscheint für die verantwortlichen Bediensteten des Stockwerks teilweise undurchsichtig. Darüber hinaus waren hinsichtlich seines Vollzugsverhaltens auch nach der angesprochenen Vollzugsplankonferenz mehrere Auffälligkeiten zu verzeichnen. So verstieß er im Januar 2024 gegen die Platzgebundenheit und im Mai 2024 nahm er unerlaubt Kontakt mit Gefangenen der Sicherheitsabteilung auf.

Seit dem 21. Mai 2024 ist dem Petenten eine Arbeit in der Schreinerei zugewiesen. Im Rahmen der mindestens jährlich stattfindenden Vollzugsplankonferenz wird – sofern der Petent nach wie vor an der Tätigkeit interessiert ist – über seine grundsätzliche Eignung erneut entschieden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

17. Petition 17/2419 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um 26- und 27-jährige Eheleute nordmazedonischer Staatsangehörigkeit, sowie deren Kinder im Alter von sieben Jahren und einem Jahr. Nordmazedonien gilt als sicheres Herkunftsland.

Die Petenten reisten im Dezember 2022 erstmals in das Bundesgebiet ein. Die Asylanträge der Petenten lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid von Juli 2023 als offensichtlich unbegründet ab, es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und drohte ihnen die Abschiebung nach Nordmazedonien an. Hiergegen erhob lediglich der Petent (Ehemann) im Juli 2023 Klage und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung. Der Antrag wurde mit Beschluss vom Oktober 2023 vom zuständigen Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt. Seit Anfang November 2023 sind somit alle Petenten vollziehbar ausreisepflichtig und werden derzeit geduldet. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Gültige Reisepässe wurden für alle Petenten bei der Ausländerbehörde vorgelegt.

Den Petenten ist die Aufnahme einer Beschäftigung gesetzlich nicht gestattet. Der Lebensunterhalt wird daher nicht eigenständig gesichert.

Aktuelle strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt. Aktuelle Bundeszentralregisterauszüge enthalten keine Eintragungen.

Die Petenten haben keine Nachweise über Deutschkenntnisse oder eine Teilnahme an einem Integrationskurs vorgelegt.

In der Petition wird angeführt, dass die Petentin (Ehefrau) unter Blutanämie leide, stark depressiv und suizidgefährdet sei und eine Behandlung in Deutschland benötige.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge und der Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie werden derzeit gemäß § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG aufgrund der eingereichten Petition geduldet.

Duldungsgründe im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG aufgrund der Erkrankung der Petentin (Ehefrau) liegen nicht vor.

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung kann zwar bei einer Erkrankung gegeben sein, wenn diese nachweislich zu einer Reiseunfähigkeit und somit zu einem inlandsbezogenen Ausreisehindernis führt. Eine solche Reiseunfähigkeit ist zum einen dann anzunehmen, wenn und solange ein Ausländer wegen einer Erkrankung transportunfähig ist, d. h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des Vorgangs des eigentlichen „Reisens“ (der Ortsveränderung vom inländischen Abreiseort zum Ankunftsort im Zielstaat) wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht (= Reiseunfähigkeit im engeren Sinn). Zum anderen ist eine Reiseunfähigkeit auch dann gegeben, wenn außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer entsteht. Dies ist dann der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung bzw. Ausreise als solche (unabhängig vom konkreten Zielstaat) sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert (= Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn).

Die Reisefähigkeit wird gemäß § 60a Absatz 2c Satz 1 AufenthG widerlegbar vermutet. Das Bestehen einer Reiseunfähigkeit ist zwingend durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60a Absatz 2c Satz 2 AufenthG nachzuweisen. Aus der Bescheinigung muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. In Fällen einer vorgetragenen posttraumatischen Belastungsstörung ist die Abschiebung regelmäßig möglich, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zu einer Selbstgefährdung (Bundestagsdrucksache 18/7538 Seite 18).

Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund der geltend gemachten Erkrankungen der Petentin (Ehefrau) wurde durch ein entsprechendes qua-

liziertes ärztliches Attest nicht nachgewiesen. Die vorgelegten Nachweise entsprechen im Übrigen nicht den gesetzlichen Anforderungen, die zur Glaubhaftmachung einer Erkrankung an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach § 60a Absatz 2c Satz 2 AufenthG gestellt werden.

Zunächst ist in einem Überweisungsschein („Verordnung über Krankenhausbehandlung“) einer Praxis für Neurologie und Psychiatrie von Anfang September 2023 – ohne dass eine nähere Anamnese oder Begründung dazu ausgeführt ist – davon die Rede, dass die Petentin (Ehefrau) suizidal sei. In einem zuvor im April 2023 ausgestellten Attest derselben Praxis wird der Petentin (Ehefrau) ebenfalls ohne ersichtliche nähere Anamnese das Bestehen einer Posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert. Im endgültigen Entlassbrief des auf die Überweisung folgenden Klinikaufenthaltes von Ende September 2023 wird dann konstatiert, dass die Petentin (Ehefrau) in „stabilem körperlichem und befriedigendem psychischem Zustand nach Hause und in die weitere hausärztliche Betreuung“ entlassen werden konnte sowie, dass bei Entlassung „keine Hinweise auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung“ bestanden hätten.

Im Übrigen bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass für die Petentin (Ehefrau) im Falle ihrer Rückkehr nach Nordmazedonien die Inanspruchnahme der dort vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten für psychische Erkrankungen aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht erreichbar wären. Jeder offiziell registrierte Bürger Nordmazedoniens kann grundsätzlich in den Genuss des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes kommen, entweder als Arbeitnehmer, Rentner, Arbeitsloser oder Empfänger von Sozialhilfe sowie im Rahmen der Familienversicherung. Eine nachträgliche Registrierung ist möglich. Den Versicherungsschutz können grundsätzlich alle nordmazedonischen Bürger unabhängig von Einkommen oder ethnischer Zugehörigkeit in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit steht auch mittellosen Rückkehrern offen. Das Grundleistungspaket der gesetzlichen Krankenversicherung ist dabei sehr breit gefächert und umfasst fast alle medizinischen Leistungen. Es deckt sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungen ab, wobei auch Reha- und physiotherapeutische Maßnahmen sowie Palliativmedizin eingeschlossen sind. Zwar müssen Arbeitnehmer für Krankenhausbehandlungen und Medikamente Zuzahlungen leisten. Diese betragen bei ambulanter ärztlicher oder zahnärztlicher Behandlung, bei einer stationären Behandlung im Krankenhaus sowie für Arzneimittel maximal 20 % der Kosten. Die Höhe der Eigenanteilszahlungen für medizinische Leistungen ist zudem pro Jahr auf maximal 70 % eines monatlichen Durchschnittslohns beschränkt. Auch Psychiatriepatienten sind von der Zuzahlungspflicht befreit bzw. können von der Bezahlung des Eigenanteils entbunden werden.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt offensichtlich nicht in Betracht. Den Petenten ist die Beschäftigung nicht gestattet (vgl. § 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG).

Den Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag der Petenten wurde abgelehnt. Derzeit ist noch die Klage des Petenten (Ehemann) beim Verwaltungsgericht anhängig. Aufgrund des abgelehnten Antrags nach § 80 Absatz 5 AufenthG sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig.

Gemäß § 10 Absatz 1 AufenthG kann vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel außer im Falle eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Auch nach bestandskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens darf den Petenten gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nur im Falle eines Anspruchs erteilt werden, da ihr Asylantrag nach § 29a Absatz 1 Asylgesetz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Ein solcher Anspruch ist vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Bei der vorliegend allein in Betracht kommenden Rechtsgrundlage des § 25 Absatz 5 AufenthG handelt es sich nicht um einen gebundenen Anspruch, sondern um eine Ermessensnorm. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen nicht vor, da den Petenten die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Insbesondere kommt kein Abschiebungshindernis nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Die Petenten leben erst seit etwas mehr als einem Jahr in Deutschland. Sie gehen hier keiner Beschäftigung nach und haben auch keine Sprachkenntnisse nachgewiesen. Eine Entwurzelung im Heimatland ist nicht erkennbar. Die Petenten (Eheleute) verbrachten die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend im Heimatland und wurden dort sozialisiert. Ebenso verbrachten die Petenten (Kinder) den Großteil ihrer Kindheit im Heimatland. Nordmazedonien ist den Petenten vertraut. Bei der Anhörung zu ihrem Asylantrag beim BAMF haben sie angegeben, dass die Eltern der Petentin (Ehefrau) und zwei Brüder noch im Heimatland leben sowie der Stiefvater und eine Halbschwester des Petenten (Ehemann). Die Petentin (Ehefrau) hat zwölf Jahre die Schule besucht, aufgrund ihrer Erkrankung jedoch nicht gearbeitet. Der Petent (Ehemann) hat nach eigenen Angaben die Mittelschule abgeschlossen und mit seinem

Schwager als Fassadenverputzer und Maler gearbeitet. Nach alledem ist ihnen eine Rückkehr und Reintegration möglich und zumutbar.

Wie bereits dargelegt, liegt auch keine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund der Erkrankung der Petentin (Ehefrau) vor.

Eine dem Ausländer im Herkunftsland drohende Gefahr, fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 25 Absatz 5 AufenthG, sondern ist bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG zu berücksichtigen und kann zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG führen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF und bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse wurden durch das BAMF nicht festgestellt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

18. Petition 17/3203 betr. Beschwerde über die Führerscheinstelle

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über den Umgang der Führerscheinstelle des Landratsamt W. mit seiner Führerscheinsangelegenheit.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Aus den Akten ergibt sich, dass der Petent – aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen – im Besitz von zwei Führerscheinen war. Dem Petenten wurde 1996 die Fahrerlaubnis – also das Recht, Kraftfahrzeuge zu führen – entzogen. Dies ist für die nachfolgenden Angaben entscheidend: Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis darf kein Kraftfahrzeug mehr geführt werden. Der Besitz eines Führerscheins – das Dokument, mit dem die Fahrerlaubnis nachgewiesen wird – spielt dann keine Rolle mehr.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Petent erhielt die Fahrerlaubnis und den Führerschein mit der Führerscheinnummer X, ausgestellt am 20. Januar 1993. Laut den Akten erhielt der Petent später den am 17. Mai 1994 ausgestellten Ersatzführerschein (Führerscheinnummer Y) der damals zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (Landkreis H.). Sein ursprünglicher Führerschein (Führerscheinnummer X, ausgestellt am 20. Januar 1993) sei in Verlust geraten.

Die Fahrerlaubnis des Petenten wurde am 3. Mai 1996 gerichtlich entzogen.

Beim Entzug der Fahrerlaubnis wurde nur der Führerschein mit der Führerscheinnummer X, zu den Akten genommen und im Strafverfahren entwertet. Hierbei wurde nicht bemerkt, dass noch ein weiterer (Ersatz-) Führerschein mit der Führerscheinnummer Y ausgegeben wurde.

Bei der hierfür damals zuständigen Fahrerlaubnisbehörde wurde kein Neuerteilungsverfahren durchgeführt. Auch wurde von der Behörde kein Führerschein ausgehändigt. Der Petent ist somit seit dem 3. Mai 1996 nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis; Tilgungs- oder Verjährungsfristen sind bei der Frage des Vorliegens einer Fahrerlaubnis nicht relevant. Der Petent hat die Fahrerlaubnis verloren und muss ein Neuerteilungsverfahren durchlaufen, um sie wiederzuerlangen.

Soweit der Petent geltend macht, er habe am 30. September 1996 den Führerschein wiederbekommen, ist dies für die Fahrerlaubnisbehörde nicht nachvollziehbar. Plausibel erscheint vielmehr, dass die Sperrfrist zu diesem Datum endete. Erst nach Ende der Sperrfrist kann ein Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis gestellt werden. Solch ein Antrag liegt nicht vor. Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnis nur durch eine behördliche und aktenkundige Entscheidung der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde wieder erteilt werden; auch hierzu ist nichts aktenkundig. Ferner teilt der Landkreis H. mit, dass der gemachte Umstand, der Petent habe den Führerschein postalisch wiedererhalten, nicht nachvollzogen werden könnte.

Im Rahmen des Antrags auf Umtausch des Papierführerscheins in den Kartenführerschein beim Landratsamt W. legte der Petent eine Kopie des Ersatzführerscheins vom 17. Mai 1994 mit der Nummer Y vor. Dieser vor dem Entzug der Fahrerlaubnis ausgestellte Führerschein kann keine Fahrerlaubnis begründen. Die dem Führerschein zugrunde liegende Fahrerlaubnis wurde gerichtlich am 3. Mai 1996 entzogen.

Aufgrund der dargestellten Sachlage bestand somit seit dem Entzug der Fahrerlaubnis am 3. Mai 1996 ein Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr. Auch die „viele dutzende“ Verkehrskontrollen des Führerscheins können an dieser Wertung nichts ändern, da für diese Papierführerscheine keine zentrale Speicherung vorliegt. Eine Überprüfung des Führerscheins über das Zentrale Fahrerlaubnisregister ist bei den alten Papierführerscheinen nicht möglich.

Nach den vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass dem Petenten die Fahrerlaubnis seit dem Entzug nicht wiedererteilt wurde. Die Aussagen des Petenten, er sei seit September 1996 wieder im Besitz einer Fahrerlaubnis, können nicht nachvollzogen werden.

Das auf dem am 24. Mai 2023 übermittelten Strafbefehl resultierende weitere Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde W. ist nicht zu beanstanden. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass wiederholte Verkehrsstraftaten eine Überprüfung der charakterlichen Eignung durch ein Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) rechtfertigen.

Die Behauptungen, das Ziel sei, dem Petenten niemals mehr eine Fahrerlaubnis erteilen zu wollen, weist der betroffene Mitarbeiter des Landratsamts W. entschieden zurück. Der Betroffene empfindet dies vielmehr als Verleumdung bzw. üble Nachrede.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass der Petent die ihm zustehenden rechtsstaatlichen Möglichkeiten des Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens bisher nicht in Anspruch genommen hat. Diese Instrumente sind geeignet, um die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Vorgehensweise verbindlich prüfen zu lassen.

Insgesamt ist die Darstellung der Fahrerlaubnisbehörde W. schlüssig. Die Vorgänge im Landratsamt H. unterliegen nicht der Kontrolle des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg. Daher wird nur soweit darauf eingegangen, wie dies für das Verständnis des Falles nötig ist. Es bestehen nach der Darstellung des Sachverhalts keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde. Besonders zu betonen ist, dass der Petent von den rechtlich vorgesehenen Mitteln wie Widerspruchs- und Klageverfahren keinen Gebrauch gemacht hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

19. Petition 17/2992 betr. Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Er möchte wissen, weshalb es beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zu einer langen Bearbeitungsdauer seiner Beihilfeanträge komme. Er führt aus, dass zwei Nachfragen seinerseits zu seinem Beihilfeantrag vom 4. April 2024 seitens des Landesamts für Besoldung und Versorgung unbeantwortet geblieben seien.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge aus A13. Der Bemessungssatz für seine Aufwendungen beträgt 70 Prozent.

Der Petent stellt seine Beihilfeanträge über die App „Beihilfe-BW“. Die Bearbeitungsdauer der letzten fünf vom Petenten eingereichten Beihilfeanträge stellt sich wie folgt dar:

Antrag vom	Bescheid vom	Auszahlungsbetrag Beihilfe in Euro	Bearbeitungsdauer (in Arbeitstagen)
04.04.2024	06.06.2024	534,20	42
04.02.2024	08.03.2024	145,06	25
25.09.2023	26.10.2023	2 821,00	23
17.10.2023	26.10.2023	408,57	8
14.07.2023	18.08.2023	530,89	26
			Durchschnitt 24,8

Die Bearbeitungsdauer der genannten Beihilfeanträge des Petenten beträgt im Durchschnitt 24,8 Arbeitstage. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung am 30. Juli 2024 stand kein weiterer Beihilfeantrag des Petenten zur Bearbeitung aus.

2. Rechtliche Würdigung

Die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet, dass Beihilfeanträge in einem zeitlich angemessenen und vertretbaren Zeitraum bearbeitet werden. Welche Bearbeitungsfristen angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und unterliegt keiner starren Betrachtung. Berücksichtigt werden hierbei die Vollständigkeit und Qualität des Beihilfeantrags, die Komplexität der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen sowie der Grundsatz der Fürsorgepflicht.

Die Leistungen, die der Dienstherr im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit erbringt, sind für die Beamtinnen und Beamte bzw. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und ihre Familie nicht nur deshalb von herausragender Bedeutung, weil sie die Qualität der Versorgung bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit bestimmen, sondern auch, weil sie das Maß der von dem Beihilfeberechtigten erwarteten Beteiligung an den Kosten der medizinischen und pflegerischen Versorgung festlegen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2004 – 2 C 50.02 – BVerwGE 121, 103 [105 f.]).

Es ist für den Dienstherrn daher in dem Wissen der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die beihilfeberechtigten Personen ein besonderes und zugleich beständiges Anliegen, dass die Beihilfeanträge so zeitnah wie möglich bearbeitet und die Beihilfeleistungen ausbezahlt werden können.

Der Landtag hat sich in seiner Sitzung vom 14. November 2002 für eine maximale Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen von 20 Arbeitstagen ausgesprochen (vergleiche Landtagsdrucksachen 13/31, 13/443).

Von Januar bis Juli 2024 konnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung dank umfangreicher Maßnahmen die vom Landtag vorgegebene Bearbeitungsdauer von durchschnittlich 20 Arbeitstagen für einen Beihilfeantrag einhalten. Der Durchschnittswert zur Bearbeitung lag bei 19,8 Arbeitstagen.

Im gesamten Jahr 2023 gab es beim Landesamt für Besoldung und Versorgung eine Steigerung bei den Beihilfeanträgen und den Belegen (prozentual gegenüber dem Jahr 2022 um 11 Prozent bei den Beihilfeanträgen und um 4 Prozent bei den Belegen). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung prognostiziert bis zum Jahresende 2024 eine zusätzliche und weitere deutliche Steigerung sowohl bei den Beihilfeanträgen als auch bei den Belegen. Die aktuelle Entwicklung zeigt dabei, dass die zu Jahresanfang getroffene Prognose bereits jetzt übertroffen wird.

Die Ursachen für die gestiegenen Fallzahlen liegen nach wie vor in den Nachholeffekten der COVID-19-Pandemie. Zudem gibt es eine stetig steigende Anzahl von beihilfeberechtigten Personen, etwa aufgrund von Teilzeitbeschäftigungen oder Neueinstellungen, etwa im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer. Der Hauptgrund der steigenden Fallzahlen liegt in der Demographie begründet. Es gibt statistisch belegt mehr Teilzeitbeschäftigte und mehr Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Allein die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird in den nächsten Jahren nach dem letzten Versorgungsbericht der Landesregierung in der 16. Legislaturperiode aus dem Jahr 2019 nochmals um mindestens 10 000 Personen anwachsen.

Die momentane Situation der Beihilfebearbeitung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung ist daher durch die soeben benannten äußeren Faktoren verursacht.

Bei der Beihilfebearbeitung handelt es sich um eine Massenverwaltung. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung muss bei einer Begrenztheit von Zeit und Ressourcen einem stetig steigenden Zuwachs an Antrags- und Belegzahlen begegnen, welcher wiederum mit der demografischen Entwicklung korreliert.

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung ist es trotz dieser herausfordernden Situation ein Anliegen, die Bearbeitungszeiten auf niedrigem Niveau zu halten. Um der Fürsorgepflicht im Einzelnen gerecht zu werden, hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung daher ein breites Maßnahmenbündel mit organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen im Einsatz.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung ist bei der Digitalisierung im Bund-Länder-Vergleich sehr gut aufgestellt. Im Landesamt für Besoldung und Versorgung gibt es ein durchgehend digitales Beihilfeabrechnungssystem zur Prüfung, Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe. Ohne das digitale Beihilfeabrechnungssystem könnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung den Eingang an Beihilfeanträgen und Belegen nicht mehr bewältigen. Beispielsweise ermöglicht das digitale Beihilfeabrechnungssystem eine schnelle digitale Bearbeitung von Arztrechnungen, Zahnarztrechnungen, Rezepten für Arzneimittel und seit Juli 2024 auch von Heilpraktikerrechnungen. Werden diese Belege getrennt von Belegen für anderen Aufwandsarten, wie beispielsweise Heilbehandlungen oder Hilfsmittel, eingereicht, kann das Landesamt für Besoldung und Versorgung die

Beihilfe innerhalb weniger Tage prüfen, festsetzen und ausbezahlen. Hierauf weist das Landesamt für Besoldung und Versorgung auch mit einem Artikel auf seiner Internetseite hin (Bearbeitungszeiten in der Beihilfe – Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg – lbv.landbw.de). Die Hinweise werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung auch regelmäßig in der Kommunikation mit den Verbänden, etwa dem Seniorenverband öffentlicher Dienst e. V. oder dem Verband Bildung und Erziehung e. V., erläutert.

Fortlaufend prüft das Landesamt für Besoldung und Versorgung zudem den Ausbau der digitalen Beihilfebearbeitung und unternimmt insofern weitere Schritte. Den Einsatz von Künstlicher Intelligenz baut das Landesamt für Besoldung und Versorgung aktuell im Bereich der Postbearbeitung aus.

Darüber hinaus bietet das Landesamt für Besoldung und Versorgung den Kundinnen und Kunden mit der App „Beihilfe BW“ und dem „Beihilfeantrag online“ im Kundenportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung gleich zwei digitale Eingangskanäle an. Durch eine digitale Einreichung entfällt sowohl die Postlaufzeit, als auch der Bearbeitungsschritt zum Einscannen und Digitalisieren der Papieranträge und -belege.

Weitere Maßnahmen waren etwa freiwillige Überstunden und Samstagsarbeit der Beschäftigten in den Monaten April, Mai und Juni 2024 sowie Personalumschichtungen innerhalb der Beihilfeabteilung. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung sucht laufend weiteres qualifiziertes Personal für die Beihilfebearbeitung, um diese durch die Aufstockung von Personal zu beschleunigen. Wegen des Fachkräftemangels ist dies wie für die meisten Arbeitgeber eine Herausforderung. Die Schaffung weiterer Stellen setzt voraus, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Darüber entscheidet der Haushaltsgesetzgeber in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren unter Berücksichtigung der haushaltspolitischen Rahmenbedingungen.

Als langfristige Maßnahmen werden unter anderem neben einer Novellierung der Beihilfeverordnung mit dem Ziel eines weiteren Ausbaus der maschinellen Verarbeitung von Beihilfebelegen, eine personelle Stärkung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung sowie die Prüfung der Fremdvergabe einzelner Bearbeitungsbereiche verfolgt.

Der Petent reicht mit seinen Beihilfeanträgen regelmäßig Belege ein, die das Landesamt für Besoldung und Versorgung aktuell nur manuell bearbeiten kann. Beispielsweise enthielten alle vom Petenten oben genannten Beihilfeanträge neben Arztrechnungen und Arzneimittelrezepten, welche das Landesamt für Besoldung und Versorgung im digitalen Beihilfeabrechnungssystem in der Regel vollautomatisch prüfen kann, auch Rechnungen für Psychotherapie. Rechnungen für Psychotherapie müssen durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Landesamtes für Besoldung und Versorgung manuell bearbeitet werden, da Aufwendungen hierfür nur nach vorheriger Aner-

kennung und nur bis zu einer bestimmten anerkannten Sitzungsanzahl beihilfefähig sind. Dadurch kam es zu einer Verzögerung in der Bearbeitung der gesamten Beihilfeanträge. Der Petent hätte bei der separaten Einreichung von Arztrechnungen und Rezepten für Arzneimittel für diese Aufwendungen eine schnellere Erstattung erhalten können. Damit dies möglich ist, ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung jedoch auf die Mitwirkung des Petenten angewiesen. Der vom Petenten genannte Beihilfeantrag vom 4. April 2024 enthielt zusätzlich noch einen Beleg für eine Sehhilfe. Auch dieser musste manuell überprüft werden. Die Entscheidung über diese Aufwendung erfolgte jedoch am 6. Juni 2024, sodass auch dieser Antrag nicht mehr offen ist.

Der Einwand des Petenten, dass zwei Nachfragen zum Bearbeitungsstand seines Beihilfeantrags vom 4. April 2024 unbeantwortet blieben, ist nachvollziehbar. Im Rahmen der Prioritätensetzung setzt das Landesamt für Besoldung und Versorgung die vorhandenen Kapazitäten vorrangig in der Bearbeitung von Beihilfeanträgen ein. Dies wird den Kundinnen und Kunden auf der Internetseite des Landesamtes für Besoldung und Versorgung erläutert. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung sichtet alle Beschwerdeschreiben zur Bearbeitungszeit, beantwortet in der aktuellen Situation aber keine Schreiben, welche ausschließlich die Bearbeitungszeit zum Gegenstand haben.

Es wird erwartet, dass die getroffenen und die langfristig verfolgten Maßnahmen die Bearbeitungssituation in der Beihilfe weiter verbessern und das Landesamt für Besoldung und Versorgung auch Beihilfeanträge in der manuellen Bearbeitung wieder schneller bearbeiten kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

20. Petition 17/3105 betr. Justizvollzug, Unterbringungssituation in der Untersuchungshaft

Der Petent befindet sich seit dem 14. Juni 2024 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt.

Zwischen dem 14. Juni 2024 und dem 9. Juli 2024 war der Petent mit zwei weiteren Untersuchungsgefangenen in einem Gemeinschaftsraum untergebracht, dessen Nettogrundfläche das gesetzliche Mindestmaß zur Unterbringung von drei Gefangenen unterschritt. Diese Art der Unterbringung ist in der betroffenen Justizvollzugsanstalt aufgrund der dort äußerst angespannten Belegungssituation gerade in der Untersuchungshaft stellenweise noch erforderlich. Eine entsprechende Unterbringung kann nach § 8 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I erfolgen, wenn die hiervon betroffenen Gefangenen dieser Form der Unterbringung im

Vorfeld schriftlich zustimmen. Bedauerlicherweise ist es im Fall des Petenten versäumt worden, die entsprechende Zustimmung einzuholen. Nach Bekanntwerden dieses Versäumnisses ist der Gefangene bereits am 9. Juli 2024 in einen Einzelhaftstraum verlegt worden, in dem er nunmehr alleine untergebracht ist.

Die betroffene Justizvollzugsanstalt wurde auf die Notwendigkeit und Bedeutung der entsprechenden Zustimmung der betroffenen Gefangenen hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Verlegung des Petenten in einen Einzelhaftstraum wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: von Loga

21. Petition 17/3195 betr. Coronamaßnahmen

Mit ihrer Eingabe vom 15. August 2024 beantragt die Petentin die Aussetzung aller Forderungen welche aus Ordnungswidrigkeiten „Laufen ohne Maske im Freien“ während der Coronazeit noch offen sind sowie die Rückerstattung aller unrechtmäßig/nach heutigem Stand, erlassenen Bußgelder und Nebenkosten.

Mit der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Coronaverordnung (CoronaVO) vom 23. April 2020 wurde in § 3 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO erstmals eine Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr normiert. Die Maskenpflicht galt damals im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren.

Gleichzeitig wurde geregelt, dass ein Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 9 Nummer 1a CoronaVO). Diese Verordnung trat am 27. April 2020 in Kraft.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, war ab dem 4. Mai 2020 bußgeldbewehrt und konnte ab diesem Zeitpunkt geahndet werden (siehe Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO in der Fassung vom 24. April 2020).

In der folgenden Zeit und über die gesamte Dauer der Coronapandemie hinweg passte die Landesregierung die Maskenpflicht regelmäßig hinsichtlich ihres Geltungsbereichs sowie hinsichtlich der Qualität der zu tragenden Masken an. Maßgeblich für die Anpassungen war die jeweils aktuelle Infektionslage.

Beispielhaft werden aufgeführt:

- Ausdehnung auf Flughafengebäude (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO vom 9. Mai 2020),

- Ausdehnung auf Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen (§ 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 CoronaVO in der ab 18. Mai 2020 gültigen Fassung),
- Ausdehnung ab dem 1. Juli 2020 u. a. auf Nutzung des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), auf Bahnhofsgebäude, Friseur-, Massagestudios, Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 3 Absatz 1 CoronaVO vom 23. Juni 2020). Gleichzeitig Erweiterung der Ausnahmen von der Maskenpflicht z. B. auf Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
- Ausdehnung u. a. auf das Gaststättengewerbe, auf Freizeitparks und Vergnügungsstätten (§ 3 Absatz 1 Nummer 7 CoronaVO in der ab 30. September 2020 gültigen Fassung),
- Ausdehnung ab dem 19. Oktober 2020 auf Fußgängerbereiche (§ 3 Absatz 1 Nummer 11 CoronaVO in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung).
- Ab dem 16. Dezember 2020 galt beim Besuch in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, sofern kein vorheriger negativer Antigentest erfolgte (§ 1h CoronaVO in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung).
- Ab dem 25. Januar 2021 mussten u. a. im öffentlichen Personenverkehr, in Arzt- und Zahnarztpraxen, im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie in Arbeits- und Betriebsstätten medizinische Masken oder FFP2-Masken getragen werden (§ 1i CoronaVO in der ab 25. Januar 2021 gültigen Fassung).

Am 31. Januar 2023 trat die Maskenpflicht außer Kraft und es bestand lediglich noch eine Empfehlung zum Tragen von Masken (Artikel 1, Nummer 1 und 2 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Coronaverordnung vom 24. Januar 2023).

Mit der Aufhebung der Maskenpflicht ging auch die Aufhebung des § 10 CoronaVO (Ordnungswidrigkeiten) einher. Die Qualifizierung von Maskenverstößen als Ordnungswidrigkeit endete daher ebenfalls zum 31. Januar 2023 (Artikel 1, Nummer 2 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Coronaverordnung vom 24. Januar 2023).

Die den jeweils bestehenden Maskenpflichten zugrunde liegenden Coronaverordnungen sind rechtmäßig ergangen. Die Rechtmäßigkeit der Verordnungen wurde durch mehrere verwaltungsgerichtliche Eil- und Hauptsache-Entscheidungen bestätigt (u. a. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2024).

Auch was die in Baden-Württemberg bestehende Bußgeldbewehrung der Maskenpflicht betrifft, wurde deren Verfassungsmäßigkeit obergerichtlich bestätigt (OLG Karlsruhe, 11. Juni 2021).

Die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Bußgeldern liegt in der Regel bei den unteren Verwaltungsbehörden als Bußgeldbehörde. Das sind z. B. die Landratsämter oder die großen Kreisstädte (§ 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG).

Die Petentin begehrt eine Aussetzung/Rücknahme bezüglich aller von den zuständigen Behörden in Zusammenhang mit der Coronapandemie verhängten Bußgelder. In Anbetracht der Rechtmäßigkeit der Coronaverordnungen besteht für ein solches Anliegen kein Anlass. Ein solches Vorgehen der Landesregierung würde den Verlust des Vertrauensschutzes für die Privathaushalte und Gewerbebetriebe bedeuten, die sich während der Coronapandemie zum Schutz der Bevölkerung an die damals geltenden rechtmäßigen Regeln gehalten haben. Es würde zudem gegen den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen und auf Unverständnis der Bevölkerung stoßen. Soweit die Petentin die Anfechtung eines oder mehrerer Bußgeldbescheide beabsichtigt, wird sie auf den Rechtsweg verwiesen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 23. Januar 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag auf Abhilfe wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

22. Petition 17/3268 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung

1. Gegenstand der Petition

Der Vertreter der Petentin trägt vor, dass seiner Ehefrau eine Zuschlagszahlung nach dem EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz zustehen würde. Seiner Auffassung nach begann die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau ab dem 1. Januar 2001 neu, da aufgrund der Erwerbsminderungsrentenreform vom 20. Dezember 2000 die Erwerbsunfähigkeitsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt wurde.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) bezieht die Ehefrau seit 1. Mai 1996 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wurde ab dem 1. Februar 2020 in eine Altersrente für Schwerbehinderte Menschen umgewandelt.

Beschwerdegegenstand ist der Anwendungsbereich des Erwerbsminderungs-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetzes bzw. der Regelung des § 307j

des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Danach können Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner ab dem 1. Juli 2024 eine Zuschlagszahlung erhalten. Voraussetzung ist dafür allerdings, dass die Erwerbsminderungsrente, Erziehungsrente oder Hinterbliebenenrente in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2018 begonnen hat.

Begünstigt sind auch Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, die ursprünglich als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit begonnen haben. Nicht begünstigt sind unbefristete Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2001.

Hintergrund für die Begrenzung auf den o. g. Zeitraum ist, dass im Jahr 2001 unter anderem Abschläge für Erwerbsminderungsrenten eingeführt wurden. Nach § 77 SGB VI richtet sich der Zugangsfaktor nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Tod und bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente als persönliche Entgeltpunkte zu berücksichtigen sind. In der Fassung vor dem 1. Januar 2001 belief sich der Zugangsfaktor bei den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit noch auf 1,0. Somit wurde die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ohne Rentenabschläge ausgezahlt. Mit der Erwerbsminderungsrentenreform vom 20. Dezember 2000 kam es bei Renten neuzugängen vermehrt zu einer Rentenminderung.

Im vorliegenden Fall wurde die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aber beginnend ab dem 1. Mai 1996 mit einem (ungekürzten) Zugangsfaktor von 1,0 auf Dauer bis zur Regelaltersrente bewilligt. Auch eine Neufeststellung der Rente wegen Erwerbsminderung, bei der das Recht nach dem 31. Dezember 2000 mit der Folge einer eventuellen Rentenminderung zu berücksichtigen wäre, erfolgte nicht. Daher besteht nach § 307j SGB VI kein Anspruch auf eine Zuschlagszahlung. Vor diesem Hintergrund entsprechen die Feststellungen der DRV BW den gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

23.1.2025

Der Vorsitzende:
Marwein